

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

204. Sitzung, Montag, 4. März 2019, 8.15 Uhr

Vorsitz: Yvonne Bürgin (CVP, Rüti)

Verhandlungsgegenstände

I.	Mitteilungen		
	- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme	Seite	13100
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	13100
2.	Wahl eines Mitglieds des Baurekursgerichts		
	für den zurückgetretenen Jürg Trachsel		
	KR-Nr. 61/2019	Seite	13101
3.	Wahl eines Mitglieds des Handelsgerichts		
	für den zurückgetretenen Robert Schaub		
	KR-Nr. 60/2019	Seite	13102
4.	Errichtung eines «Zurich International Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons		
	Zürich		
	Motion Beat Habegger (FDP, Zürich), Davide Loss (SP, Adliswil) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) vom 24. September 2018		
	KR-Nr. 296/2018, Entgegennahme als Postulat,		
	keine materielle Behandlung	Seite	13103
5.	Anstellungsverfahren im Bildungsbereich		
	Motion Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster) vom 24. September 2018		
	KR-Nr. 297/2018, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	13103

6.	Erleichterung von befristeten Zwischennutzung		
	Motion Sonja Rueff (FDP, Zürich), Pierre Dalcher (SVP, Schlieren) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) vom 24. September 2018		
	KR-Nr. 354/2018, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	. Seite	13104
7.	Förderung der Bienenbestände im Kanton Zürich		
	Postulat Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Christian Schucan (FDP, Uetikon am See) KR-Nr. 355/2018, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	. Seite	13104
8.	Umweltbericht: Reduktion der Ammoniakemissionen		
	Postulat Edith Häusler (Grüne, Kilchberg) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) vom 14. Januar 2019		
	KR-Nr. 7/2019, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	13104
9.	Umweltbericht: CO2 -Rückgewinnung im Kanton Zürich		
	Postulat Beat Bloch (CSP, Zürich), Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur) vom 14. Januar 2019		
	KR-Nr. 8/2019, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	. Seite	13105
10.	Keine Speicherpflicht für Pelletheizungen bis 70 kW		
	Postulat Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.), Christian Schucan (FDP, Uetikon am See) und Eri- ka Zahler (SVP, Boppelsen) vom 14. Januar 2019		
	KR-Nr. 12/2019, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	13105

11.	Genehmigung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter		
	(schriftliches Verfahren)		
	Antrag des Obergerichts vom 22. August 2018 und gleichlautender Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 17. Dezember 2018 KR-Nr. 223/2018	Seite	13106
12.	Genehmigung der Abrechnung des Rahmen- kredits des Zürcher Verkehrsverbundes 2016/2017		
	(schriftliches Verfahren)		
	Antrag des Regierungsrates vom 22. August 2018 und gleichlautender Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 30. Oktober 2018		
	Vorlage 5487a	Seite	13106
13.	Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts		
	Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 17. Oktober 2018 und geänderter Antrag der Justiz- kommission vom 22. Januar 2019		
	KR-Nr. 311a/2018	Seite	13107
14.	Sport als Promotionsfach auf der Sekundarstufe II an den Zürcher Mittelschulen		
	Einzelinitiative Balz Bürgisser, Zürich, vom 1. September 2018		
	KR-Nr. 294/2018	Seite	13112
15.	Für mehr Wettbewerb und günstigere Prozess- führung zugleich – kantonalen Spielraum bzgl. Berufsmässige Vertretung in Zivilprozessen nutzen		
	Einzelinitiative Artur Terekhov, Oberengstringen, vom 26. November 2018		
	KR-Nr. 391/2018	Seite	13126

16.	ger und Doppelbürgerinnen		
	Einzelinitiative Fritz Hammer, Uster, vom 27. August 2018		
	KR-Nr. 242/2018	Seite	13143
17.	Aufbau eines Cloud-Rechenzentrums		
	Einzelinitiative Robin Pekerman, Opfikon, vom 27. August 2018		
	KR-Nr. 243/2018	Seite	13145
18.	Verkehrssteuer für Lastwagen, Personenwagen und Motorräder wird auf den Stand von 2013 gesenkt		
	Einzelinitiative Leo Mahler, Oerlingen, vom 27. September 2018		
	KR-Nr. 307/2018	Seite	13150
19.	Änderung Universitätsgesetz (UniG) durch die Festsetzung der Sprache der Universität		
	Einzelinitiative Urs Wäfler, Dietlikon, vom 10. November 2018		
	KR-Nr. 350/2018	Seite	13151
20.	«Schluss mit Wachstum Wachstum Wachstum - ständige Kommission in der Bundesversammlung, die sich mit den Zukunftsperspektiven für eine Zeit nach dem Wachstum befasst»		
	Einzelinitiative Peter Fischer, Dietlikon, vom 10. November 2018		
	KR-Nr. 351/2018	Seite	13153
21.	Velosteuer		
	Einzelinitiative Fritz Hammer, Uster, vom 14. November 2018		
	KR-Nr. 377/2018	Seite	13155

22.	Mehr in junge Schweizer Berufskräfte investieren		
	Einzelinitiative Linus Meier, Adlikon, vom 19. November 2018		
	KR-Nr. 378/2018	Seite	13155
23.	Erreichung einer gleichberechtigungskonformen Bundesverfassung		
	Einzelinitiative Leopold Brügger, Zürich, vom 26. November 2018		
	KR-Nr. 390/2018	Seite	13157
24.	Genehmigung der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts		
	Antrag des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2018		
	KR-Nr. 224a/2018	Seite	13159
25.	Standesinitiative für ein Schliessungsmoratori- um für Poststellen bis zum Vorliegen und der Genehmigung einer gesamtschweizerischen Poststellenplanung		
	Parlamentarische Initiative Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Erich Vontobel (EDU, Bubikon) und Christian Hurter (SVP, Uetikon am See) vom 26. Februar 2018		
	KR-Nr. 50/2018	Seite	13163
Ver	rschiedenes		
	- Nachruf	Seite	13173
	- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite	13174

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist einsehbar:

- Protokoll der 201. Sitzung vom 11. Februar 2019, 8.15 Uhr
- Protokoll der 202. Sitzung vom 25. Februar 2019, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

 Genehmigung der Abrechnung des Kredits für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags an die Stiftung Zentralbibliothek Zürich für die Erstellung eines Erweiterungsbaus

Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5515

 Genehmigung der Abrechnung des Kredits für den Umbau der kleinen Reithalle und der Stallungen an der Sihl (Kulturinsel Gessnerallee) für die Schauspiel-Akademie Zürich

Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5516

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

 Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung und Entsorgung»

Vorlage 5517

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau (Mitbericht Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit):

Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans, Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

Vorlage 5518

Zuweisung an die Finanzkommission:

Lotteriefondsgesetz (LFG)

Vorlage 5520

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

Bildung eines einheitlichen Arbeitsinspektorates für den Kanton Zürich und Auflösung der städtischen Arbeitsinspektorate Zürich und Winterthur

Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 330/2015, Vorlage 5521

2. Wahl eines Mitglieds des Baurekursgerichts

für den zurückgetretenen Jürg Trachsel KR-Nr. 61/2019

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Diese Wahl wird gemäss Paragraf 13 des Kantonsratsgesetzes im geheimen Verfahren durchgeführt.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Christian Hurter, Uetikon a. S.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zur Wahl. Die Tür ist zu schliessen und die Anwesenden sind zu zählen. Ich mache darauf aufmerksam, dass auf der Tribüne und im Ratssaal ein Foto- und Filmverbot herrscht.

Wir gehen wie folgt vor: Die Stimmenzähler verteilen auf mein Zeichen hin die Stimmzettel und sammeln diese auf mein Zeichen hin wieder ein. Ich bitte Sie, an Ihren Plätzen zu bleiben, bis ich das Zeichen geben kann, dass alle Stimmzettel wieder eingesammelt sind.

Nun bitte ich Sie, die «P/W»-Taste zu drücken. Es sind 167 Ratsmitglieder anwesend. Die Wahlzettel können jetzt ausgeteilt werden.

Ich bitte die Stimmenzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln.

Ich beantrage Ihnen, die Auszählung innerhalb des Ratssaals durchzuführen. Sie sind damit einverstanden. Weiter beantrage ich Ihnen, während der Auszählung mit Traktandum 3 weiterzufahren. Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:		
Anwesende Ratsmitglieder	167	
Eingegangene Wahlzettel	167	
Davon leer	22	
Davon ungültig	<u>0</u>	
Massgebende Stimmenzahl	145	
Absolutes Mehr	73	
Gewählt ist Christian Hurter mit	133 Stimmen	
Vereinzelte	<u>12 Stimmen</u>	
Gleich massgebende Stimmenzahl von	145 Stimmen	

Ich gratuliere Christian Hurter zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm viel Erfolg und Befriedigung in seinem Amt. (Applaus.) Die Tür kann geöffnet werden.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds des Handelsgerichts

für den zurückgetretenen Robert Schaub KR-Nr. 60/2019

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Marius Hagger, Zürich.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 38 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, Marius Hagger als Mitglied des Handelsgerichts gewählt.

Ich gratuliere ihm zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Errichtung eines «Zurich International Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons Zürich

Motion Beat Habegger (FDP, Zürich), Davide Loss (SP, Adliswil) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) vom 24. September 2018 KR-Nr. 296/2018, Entgegennahme als Postulat, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ist der Erstunterzeichner mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden?

Beat Habegger (FDP, Zürich): Ich bin damit einverstanden.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Erstunterzeichner ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat KR-Nr. 296/2018 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Anstellungsverfahren im Bildungsbereich

Motion Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster) vom 24. September 2018

KR-Nr. 297/2018, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Wir stellen Antrag auf Diskussion. Danke.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Rochus Burtscher beantragt Nichtüberweisung. Die Motion bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

6. Erleichterung von befristeten Zwischennutzung

Motion Sonja Rueff (FDP, Zürich), Pierre Dalcher (SVP, Schlieren) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) vom 24. September 2018 KR-Nr. 354/2018, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Motion KR-Nr. 354/2018 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Förderung der Bienenbestände im Kanton Zürich

Postulat Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Christian Schucan (FDP, Uetikon am See)

KR-Nr. 355/2018, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat KR-Nr. 355/2018 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Umweltbericht: Reduktion der Ammoniakemissionen

Postulat Edith Häusler (Grüne, Kilchberg) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) vom 14. Januar 2019

KR-Nr. 7/2019, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat KR-Nr. 7/2019 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Umweltbericht: CO₂ -Rückgewinnung im Kanton Zürich

Postulat Beat Bloch (CSP, Zürich), Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur) vom 14. Januar 2019 KR-Nr. 8/2019, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat KR-Nr. 8/2019 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Keine Speicherpflicht für Pelletheizungen bis 70 kW

Postulat Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.), Christian Schucan (FDP, Uetikon am See) und Erika Zahler (SVP, Boppelsen) vom 14. Januar 2019

KR-Nr. 12/2019, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat KR-Nr. 12/2019 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Genehmigung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Obergerichts vom 22. August 2018 und gleichlautender Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 17. Dezember 2018

KR-Nr. 223/2018

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) beantragt Ihnen, diesen Antrag zu genehmigen.

Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Ich stelle somit fest, dass Sie dem Antrag der STGK betreffend die Genehmigung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter zugestimmt haben.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Genehmigung der Abrechnung des Rahmenkredits des Zürcher Verkehrsverbundes 2016/2017

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 22. August 2018 und gleichlautender Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 30. Oktober 2018

Vorlage 5487a

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KE-VU) beantragt Ihnen, diesen Antrag zu genehmigen.

Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Ich stelle somit fest, dass Sie dem Antrag der KEVU betreffend Abrechnung des Rahmenkredits des Zürcher Verkehrsverbundes 2016/2017 zugestimmt haben.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts

Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 17. Oktober 2018 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 22. Januar 2019 KR-Nr. 311a/2018

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich begrüsse zu diesem Geschäft ganz herzlich den Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts, Erich Gräub.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Zu diesem Geschäft über die Anzahl Richterinnen und Richter am Sozialversicherungsgericht muss ich nicht gross ausholen: Am 1. Juli startet die neue Amtsdauer am Gericht. Wir sind also genau richtig in der Zeit.

Um was geht es? Erstens geht es um die Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder. Der Antrag lautet wie bisher auf 1000 Stellenprozente. Zweitens geht es um die Weiterführung der Anzahl Ersatzmitglieder auf bisherigem Niveau. Für die Amtsdauer 2019 bis 2025 sollen dies wiederum acht sein, dies ist auch unbestritten.

Dann drittens, und das ist jetzt neu – die Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder von Mitte 2019 bis Mitte 2023 von acht auf zehn, wobei es sich hier um zwei neue 50-Prozent-Ersatzrichterstellen handelt.

Ja, auch über den Punkt drei haben wir hier im Rat eigentlich schon diskutiert anlässlich der Budgetdebatte. Pro memoria: Es geht dabei um einen Bestandteil des Massnahmenpakets zum Abbau des Pendenzenbergs am Sozialversicherungsgericht. Die Verfahrensdauer dort ist ja viel zu lange, was für die Parteien sehr mühsam ist, was aber auch volkswirtschaftlich schadet.

Das Massnahmenpaket beinhaltet bekanntlich drei Teile: A. die Budgeterhöhung; diese haben wir für 2019 bereits beschlossen. Ziel ist, befristet auf vier Jahre, eine Richterstelle mehr und drei Gerichtsschreiberstellen mehr. Dann B., zweiter Bestandteil, eine Ersatzrichterstelle mehr – das ist hier vorliegend ein Teil des Antrags – und C. das Gesetz zum Sozialversicherungsgericht: Dabei wird es hier im Rat um die Erhöhung der einzelrichterlichen Kompetenz und um die Möglichkeit zur Erhebung von Kostenvorschüssen gehen.

All dies soll dazu führen, dass innert vier Jahren der Pendenzenberg am Sozialversicherungsgericht auf das vorgegebene Ziel reduziert wird. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass es absolut Sinn macht, nachdem wir zu Punkt A, zur Budgeterhöhung Ja gesagt haben, auch zu Punkt B Ja sagen sollen und diese zusätzliche Ersatzrichterstelle, neben den anderen bisherigen Stellen, bewilligen.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass sie konsequenterweise auch Nein zur temporären Erhöhung der Ersatzrichterstellen sagt, nachdem die gleiche Minderheit ja bereits bei der Budgeterhöhung Nein gesagt hat.

Die EVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit der JUKO. Nachdem die Budgeterhöhung bereits bewilligt wurde, macht es absolut Sinn, hier nachzuziehen. Für Urteile eines Gerichts braucht es Richterinnen und Richter und nicht allein Gerichtsschreiber. Das Verhältnis von einem Richter zu drei Gerichtsschreibern am Sozialversicherungsgericht darf nicht weiter zugunsten der Schreiberinnen und Schreiber verschoben werden.

Esther Meier (SP, Zollikon): Schon mehrfach haben wir darüber debattiert, wie die Situation für das Sozialversicherungsgericht verbessert werden könnte. Die SP hat sich immer klar dazu bekannt, dass sie die angestrebten Massnahmen, wie sie jetzt vom Sozialversicherungsgericht konkret vorgeschlagen werden, unterstützt. Denn diese machen nicht nur für die Betroffenen, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht Sinn. Die Menschen rutschen in die Sozialhilfe ab und belasten die Gemeinden. Für die Amtsdauer 2019 bis 2025 ist das Gericht auf die Beibehaltung der von sechs auf acht erhöhten Anzahl Ersatzmitglieder zur Bewältigung der eingehenden Prozesse angewiesen. Eine Reduktion würde unweigerlich einen Anstieg der Pendenzen und damit auch einen Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit sich bringen.

Das Gleiche gilt für die Periode Mitte 2019 bis Mitte 2023. Hier beantragt das Gericht eine Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder von acht auf zehn. Dieser zeitlich limitierte erhöhte Personalbestand ist nötig, um den Pendenzenabbau auf einen sinnvollen Wert zu bringen. Allein mit weiteren Bemühungen um grösstmögliche Effizienz wird ein Abbau in diesem Ausmass nicht möglich sein. Es scheint uns realistisch, dass mit dieser Erhöhung während der Dauer von vier Jahren die Pendenzen so reduziert werden können, dass ab Mitte 2023 dann eine zeitgerechte Urteilsfällung möglich sein wird.

Die SP unterstützt den Antrag.

Barbara Grüter (SVP, Rorbas): Wie bereits im Budgetprozess 2019 erwähnt, lehnt die SVP-Fraktion einer Erhöhung der Richterstellen beziehungsweise Ersatzrichterstellen des Sozialversicherungsgerichts kategorisch ab. Dies, da die Erfahrung und die Zahl der Pendenzen in den letzten Jahren gezeigt haben, dass eine Stellenerhöhung lediglich - wenn überhaupt - zu einer Stagnation, nicht aber zu einer klaren Reduktion der Pendenzenlast geführt hat. Ja, die Fälle sind möglicherweise komplexer geworden und es gibt offensichtlich zahlreiche Personen, die mehrfach prozessieren. Auch ist die Entscheidungsfindung sicher aufwendiger geworden, da regelmässige Gesetzesrevisionen zu neuen Auslegungsfragen führen und somit höhere Anforderungen an Begründungen von Entscheidungen verlangt werden. Daher erachtet es die SVP-Fraktion als sinnvoller, Massnahmen zur Ursachenbekämpfung des Pendenzenanstiegs anzugehen, als regelmässig die Richterstellen beziehungsweise die Stellenprozente des Sozialversicherungsgerichts zu erhöhen, das heisst, mit gesetzgeberischen Massnahmen, wie zum Beispiel der einzelrichterlichen Kompetenz und/oder dem Verlangen eines Prozesskostenvorschusses, die Zahl der Pendenzen generell zu reduzieren.

Wir bitten Sie daher, den Antrag abzulehnen. Danke.

Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen): Wie in der Budgetdebatte bereits ausgeführt, ist die FDP dezidiert der Ansicht, dass man unter den gegebenen Konstellationen dieser Aufstockung der Stellen zustimmen sollte. Wir müssen die Gelegenheit nutzen, einen Befreiungsschlag beim notorisch überlasteten Sozialversicherungsgericht zu wagen. Im Gegensatz zur SVP ist für uns die volkswirtschaftliche Rechnung schnell gemacht: Es lohnt sich die Verfahrensdauer auf ein möglichst tiefes Niveau zu bringen. Dass sich eine Verfahrensbeschleunigung übrigens auch für die Klägerinnen und Kläger positiv auswirkt, sei hier auch nochmals gesagt.

Der Kommissionspräsident hat auch klar dargelegt, dass gesetzgeberische Massnahmen in den Rat kommen werden. Sie sind jetzt noch bei der KJS (Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit) und es zeichnet sich dort eine breite Zustimmung ab. Das ist für uns eine Conditio sine qua non, und wenn die AL nicht einen erdrutschartigen Sieg erringen wird in den nächsten Kantonsratswahlen, dann sollten eigentlich diese Massnahmen auch im Rat ungefährdet sein. Für die FDP wird es ganz wesentlich sein, dass diese Massnahmen im Rat beschlossen werden. Ansonsten behalten wir uns vor, in den nächsten Budgetdebatten respektive auch in Debatten zur Verlängerung von

Stellen beim Sozialversicherungsgericht wiederum den Rotstift anzusetzen, was wir hoffen nicht machen zu müssen.

In diesem Sinne bittet Sie die FDP, dieser Stellenerhöhung, dieser provisorischen, temporären Stellenerhöhung zuzustimmen.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Auch wir Grünliberalen haben bereits vorentschieden, also im Budget und KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) im Sinne des Sozialversicherungsgerichts abgestimmt. Wir anerkennen seinen guten Vorsatz, mit dem Abbau seines allzu grossen Pendenzenbergs ernst zu machen. Wir stimmen auch provisorisch zu, mit den Vorbehalten, die vorher Hans-Peter Brunner erwähnt hat. Danke.

Daniel Heierli (Grüne, Zürich): Ich glaube, es ist ja allgemein unbestritten, dass die Pendenzenlast reduziert werden soll, dass die Verfahren kürzer werden sollen. In der Art, wie man das anpacken soll, sehen wir Grünen das jedoch genau umgekehrt wie die SVP: Wir sagen Ja zu den zusätzlichen Ersatzrichterstellen, aber wir sagen – nicht nur die AL, sondern auch die Grünen – Nein zur Erhöhung der einzelrichterlichen Kompetenzen. Aber heute sagen wir Ja.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Die AL hat schon länger darauf aufmerksam gemacht, dass das Gericht mehr Stellen braucht, ich vermag mich da an mehrere Debatten von früher zurückerinnern. Wir sind natürlich froh, dass die SVP dies auch gemerkt hat – auch ohne erdrutschartigen Sieg von uns –, aber vielleicht wäre das schon früher geschehen, wenn wir mehr Leute hier im Rat hätten.

Erich Gräub, Präsident des Sozialversicherungsgerichts: Die Verfahren am Sozialversicherungsgericht dauern viel zu lange, und das ist unbefriedigend; dies einerseits für die beschwerdeführende Person, welche etwa gegen einen negativen Leistungsentscheid der Invalidenversicherung vorgehen will. Sie muss mit einer längeren Ungewissheit über existenzielle Versicherungsansprüche leben, daneben fallen die weiteren Kosten an. Meist aber arbeiten diese Personen während dem laufenden Verfahren nicht, denn würden sie eine Arbeit aufnehmen, würden sie ja dokumentieren, arbeiten zu können, und damit riskieren, den Prozess zu verlieren. So entstehen Kosten für den Unterhalt der beschwerdeführenden Person während dem laufenden Verfahren und diese werden häufig von der Sozialhilfe getragen. Volkswirtschaftlich viel bedeutsamer ist aber, dass die Chance, dass eine Person wieder in

den Arbeitsmarkt integriert wird, umso kleiner wird, je länger die Abwesenheit dauert. Eine Vielzahl von Versicherten gleitet so in die Erwerbslosigkeit ab und wird dauernd von der Sozialhilfe unterstützt, obwohl diese Personen vielleicht noch teilzeitlich arbeiten könnten. Um hier entgegenwirken zu können, hat das Sozialversicherungsgericht verschiedene Vorschläge erarbeitet. Einer davon ist die befristete Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter. Damit sollte eine erhebliche Zahl von Fällen abgebaut, die Verfahrensdauer massiv reduziert werden können. Auf null bringt man die Verfahrensdauer nicht, denn man muss den Parteien Gelegenheit geben, um Stellung zu den Anträgen der Gegenpartei nehmen zu können. Aber die zusätzlichen monatelangen Warteschlaufen, wenn der Fall eigentlich erledigt werden könnte, sind kontraproduktiv. Die mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter einhergehenden Kosten sind überschaubar und fallen nur für die umschriebene Periode bis Mitte 2023 an. Das Gericht geht davon aus, dass diese Massnahme für den Kanton Zürich und vor allem auch für die Gemeinden eine positive Wirkung haben wird und die Gesamtkosten effektiv reduziert werden können. Daneben können sich die Betroffenen rascher auf Hilfe bei der Wiedereingliederung einlassen.

Ich ersuche den Kantonsrat deshalb, dem Antrag der Justizkommission vollumfänglich zuzustimmen und die auf vier Jahre bis 2023 befristete Aufstockung der Zahl der Ersatzrichter zu beschliessen. Ich bedanke mich für die Unterstützung des Gerichts und Ihre Aufmerksamkeit.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress
I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III.

Minderheitsantrag von Barbara Grüter, Roland Scheck und Jacqueline Hofer:

Ziff. III streichen.

Ziff. IV und V werden zu Ziff. III und IV. IV. Der Beschluss tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Grüter gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 112: 52 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

IV. und V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Sport als Promotionsfach auf der Sekundarstufe II an den Zürcher Mittelschulen

Einzelinitiative Balz Bürgisser, Zürich, vom 1. September 2018 KR-Nr. 294/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Die entsprechenden Reglemente, insbesondere das Promotionsreglement für die Gymnasien im Kanton Zürich, sind in folgendem Sinne anzupassen:

Das Grundlagenfach Sport zählt auf der Sekundarstufe II an den kantonalen Mittelschulen, insbesondere an den öffentlichen Gymnasien, zur Promotion.

Begründung:

Der Bildungsrat des Kantons Zürich hat am 9. März 2015 beschlossen, auf die Promotionswirksamkeit des obligatorischen Fachs Sport im Grundlagenbereich an den Zürcher Mittelschulen zu verzichten. Die im Bildungsratsbeschluss aufgeführten Argumente sind allerding dürftig, und die in Kapitel 1 dieses Beschlusses aufgeführten Fakten zeigen, dass viele Schulleitungen und Lehrpersonen an Gymnasien für Sport als Promotionsfach sind. Auch der TLKZ (Verband der Turnlehrpersonen im Kanton Zürich) sowie der SVSS (Schweizerischer

Verband für Sport in der Schule) befürworten es, dass Sport an kantonalen Mittelschulen promotionswirksam ist.

In den letzten Jahren hat die gesellschaftliche und pädagogische Bedeutung des Sports erfreulicherweise kontinuierlich zugenommen. Im Fach Sport werden nicht nur die motorischen Fähigkeiten der Jugendlichen gefördert, sondern auch ihre Teamfähigkeit, Sozialisation, Integration und Konzentration; zudem werden ihre Kompetenzen im Bereich Gesundheit gestärkt. Sport ist ein wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung, wie sie schon Pestalozzi unter dem Motto «Kopf, Herz und Hand» einforderte.

Daher ist es jetzt an der Zeit, das obligatorische Fach Sport im Grundlagenbereich an den Zürcher Mittelschulen auf der Sekundarstufe II aufzuwerten. Folgende Argumente sprechen dafür, dass Sport Promotionsfach wird:

- Der Stellenwert des gesundheitsfördernden Fachs Sport wird angehoben
- Die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu guten sportlichen Leistungen wird gesteigert und dadurch ihre sportliche Ausbildung verbessert.
- Die Chancengerechtigkeit wird unterstützt; denn gerade im Sport sind Jugendliche mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernem Milieu nicht benachteiligt.
- Bereits heute wird die sportliche Leistung eines Schülers / einer Schülerin gemessen und im Zeugnis durch eine Note ausgedrückt. Es ist paradox, dass diese Note nicht zählt.

Mit der Gleichstellung von Sport mit den anderen obligatorischen Fächern werden in acht Kantonen gute Erfahrungen gemacht.

Bemerkungen zur Benotung im Fach Sport Vorbemerkung: An den Gymnasien wird gemäss dem vorliegenden Antrag die Note im Grundlagenfach Sport für die Promotion am Ende des Semesters, aber nicht zum Bestehen der Maturität zählen (gemäss eidgenössischem MAR). Das Ergänzungsfach Sport dagegen ist - wie jedes Ergänzungsfach - Teil des Bestehens der Maturität.

Die Notengebung im Fach Sport beruht schon heute auf klaren Kriterien und Grundsätzen. Sportliche Leistungen werden gemessen und fliessen in die Benotung ein. Im Sport besteht schon heute Notentransparenz, und die Noten orientieren sich an der üblichen Bandbreite. Wenn das Fach promotionswirksam wird, muss daher nichts Grundlegendes an der Notengebung geändert werden. Die Einführung der Promotionswirksamkeit von Sport wird weder zu einer Verschär-

fung noch zu einer Milderung der Selektion an den Mittelschulen führen, wie Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen.

Für eine Dispensation vom Fach Sport ist ein ärztliches Zeugnis notwendig. Bei Bedarf kann ein Vertrauensarzt beigezogen werden. Bei vom Sport voll dispensierten Schülerinnen und Schülern kann die Notengebung für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden oder es können schriftliche Arbeiten eingefordert und benotet werden. Die Erfahrungen in Kantonen mit dem Promotionsfach Sport zeigen, dass der Umgang mit Dispensationen gut geregelt werden kann.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Zudem haben wir am 24. September 2018 beschlossen, dass Balz Bürgisser an den Verhandlungen teilnehmen und die Einzelinitiative begründen kann.

Balz Bürgisser, Einreicher der Einzelinitiative: Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, meine Einzelinitiative vorzustellen. Es geht um den obligatorischen Sportunterricht an den kantonalen Mittelschulen, insbesondere an den Kurzgymnasien und an den Langgymnasien auf der Sekundarstufe II. Durch diesen Vorstoss nicht betroffen sind die Berufsmittelschulen.

Vorausschicken möchte ich, dass ich nicht Sportlehrer bin. Ich war bis Juli 2018 Mathematiklehrer am Realgymnasium Rämibühl.

Ich beschreibe den Ist-Zustand im Fach «Sport» an den Gymnasien: «Sport» wird als obligatorisches Fach mit drei Lektionen pro Woche unterrichtet. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet. Ein Kollege von mir am Rämibühl macht das so: Er setzt für jeden Schüler und jede Schülerin eine Leistungs-Note in Leichtathletik, eine Note im Geräteturnen, eine Note für Können und Technik im Spiel und eine Einsatz-Note. Der gerundete Durchschnitt von diesen vier Noten ergibt die Zeugnisnote.

Leider zählt heute diese Sportnote nicht zur Promotion. Zu den Promotionsbedingungen, die ein Gymnasiast, eine Gymnasiastin jeweils Ende Semester erfüllen muss, zählen die Noten in den Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Schwerpunktfach, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik. Die Note im Fach «Sport» steht zwar im Zeugnis, sie zählt aber nicht.

Was hat das für Auswirkungen? Ich beschreibe Situationen, die ich als Prorektor des Realgymnasiums Rämibühl in zahlreichen Unterrichtsbesuchen angetroffen habe. Ich habe immer wieder gesehen: Schülerinnen und Schüler, die einfache Übungen im Geräteturnen verweigern, Jugendliche, die den 12-Minuten-Lauf gemütlich spazierend absolvieren, Schülerinnen und Schüler, die beim Ballspiel unbeteiligt herumstehen. Diese Schilderungen von mir betreffen Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigung, Jugendliche mit normalen motorischen Fähigkeiten. Sie hatten momentan einfach keine Lust, eine sportliche Leistung zu erbringen.

Und dieser Schlendrian im Sport hat keine gravierenden Konsequenzen. Natürlich kämpfen die Sportlehrerinnen und Sportlehrer mit allen pädagogischen und disziplinarischen Mitteln dagegen an. Ich bewundere die Lehrkräfte, ihnen sind aber die Hände gebunden. Sie können zwar Strafstunden erteilen, solche Strafen ändern aber das Verhalten von Jugendlichen in Pubertät und Adoleszenz kaum.

Dieser Ist-Zustand an den Gymnasien würde sich schlagartig verbessern, wenn «Sport» promotionswirksam wäre. Eine ungenügende Note «Sport» müsste – wie bei den anderen Fächern – doppelt kompensiert werden. Und eine gute Note im «Sport» könnte zur Kompensation einer ungenügenden Note in einem anderen Fach verwendet werden. Wenn das Fach «Sport» promotionswirksam ist, hat das, wie man aus anderen Kantonen weiss, folgende Auswirkungen:

Bei den heute einsatzfreudigen Jugendlichen bleibt die intrinsische Motivation im Sportunterricht erhalten und sie freuen sich über eine gute «Sport»-Note im Zeugnis, die zählt. Bei den heute demonstrativ uninteressierten Schülerinnen und Schüler würde die Motivation enorm steigen. Sie würden im «Sport» deutlich bessere Leistungen erbringen, insbesondere würden sie sich mehr bewegen und damit ihre Gesundheit, ihre Konzentration und sogar ihre kognitiven Fähigkeiten steigern. Die Forschung hat positive Kurzzeit- und Langzeiteffekte aufs Gehirn durch Bewegung nachgewiesen

Gemäss eidgenössischem Maturitätsanerkennungsreglement, MAR, ist «Sport» leider kein Maturitätsfach, das heisst, dass die «Sport»-Note zum Bestehen der Maturität nicht relevant ist. Gemäss dem vorliegenden Antrag würde die Note im Grundlagenfach «Sport» an den Gymnasien im Kanton Zürich für die Promotion am Ende des Semesters zählen. Das ist problemlos möglich. Und «Sport» wäre nicht das einzige Fach, das zur Promotion am Ende des Semesters, aber nicht zur Maturität zählt. Beispielsweise gibt es an den Zürcher Gymnasien das obligatorische Fach «Einführung in Wirtschaft und Recht». Dieses hat

auch den Status «promotionswirksam, aber nicht zur Maturität zählend». Ebenso wird das kantonal geplante obligatorische Fach «Informatik» zur Promotion, aber nicht zum Bestehen der Maturität zählen.

Wenn «Sport» an Mittelschulen promotionswirksam wäre, müssten selbstverständlich passende Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Beeinträchtigung nicht benachteiligt sind. Diese Einzelfälle lassen sich gut regeln, wie Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen.

Ich möchte noch auf ein Argument des Bildungsrats gegen die Promotionswirksamkeit von «Sport» eingehen. Der Bildungsrat schreibt in seinem Beschluss vom 8. März 2015 auf Seite 1, ich zitiere: «Sport ist unbestritten ein wichtiger Bestandteil der gymnasialen Bildung. Gleichwohl ist anzuführen, dass sportliche Fähigkeiten keinen substanziellen Beitrag zur allgemeinen Hochschulreife leisten.» Meines Erachtens leistet der Sport sehr wohl einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Hochschulreife. Denn er fördert die Gesundheit, die psychische Stabilität, die Konzentration und die Teamfähigkeit. Das sind alles überfachliche Kompetenzen, die wesentlich dazu beitragen, irgendein Studium erfolgreich zu absolvieren.

Die Bildungsdirektorin (Regierungsrätin Silvia Steiner) und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sind momentan am Aufgleisen des Projektes «Gymnasium 2022». Verschiedene Neuerungen sollen in drei Jahren an den Gymnasien gebündelt eingeführt werden: Beispielsweise werden die Gymi-Lehrpläne an den Lehrplan 21 der Volksschule angepasst und Informatik wird als Pflichtfach für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten eingeführt. In diesem Zusammenhang muss das Promotionsreglement der Gymnasien sowieso angepasst werden. Der Zeitpunkt ist jetzt also günstig, um über «Sport» als Promotionsfach zu reden. Daher bitte Sie, diese Initiative zu unterstützen. Danke.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Ich bitte Sie, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen und werde ein paar Argumente aufzählen, die dagegen sprechen:

Zur Sportförderung wird heute an Gymnasien sehr viel getan. Die Sportausbildung an Gymnasien ist sehr gut. Es gibt Sporttage, es gibt freiwillige Sportkurse, es werden auch freiwillige Skitage organisiert. Immer im Sinn, wie es später auch ist im Sport: Sport ist letztlich eine Sache des körperlichen Ausgleichs, der Balance, oft der Freizeit. Und so muss es auch bleiben. Die Argumente, die der Einzelinitiant gerade vorhin für die Hochschulfähigkeit des Sportes angefügt hat, sind ge-

nau diejenigen des Ausgleichs: Wer Sport treibt, bleibt gesund. Aber das kann nicht über die Hochschulfähigkeit entscheiden, sondern ist letztlich Privatsache.

Gymnasien haben eine kognitive Ausrichtung und müssen entsprechend rein intellektuelle Leistungen zur Aufnahme, Semesterpromotion und schliesslich zur Maturitätsprüfung anerkennen, es sei denn, man habe ein bestimmtes Gymnasium gewählt, zum Beispiel das Liceo Artistico oder das Sportgymnasium. Dort soll der «Sport» natürlich zählen, insbesondere im Sportgymnasium.

Promotionsfächer zählen für Tiefnoten und können einander kompensieren. Soll man wirklich mit einem 5,5 in «Sport» eine 3,5 in Mathematik kompensieren dürfen? Nein. Das Argument mit der Chancengleichheit, welches der Initiant schriftlich angefügt hat, ist eine alte Leier. Jeder hat Chancen, aber nicht jeder in jedem Bereich. Kehren wir die Argumentation um: Mancher Gymnasiast wäre in einer Werkstatt, in einem Betrieb massiv überfordert, hätte keine Chance, ein guter Betreuer in einer sozialen Einrichtung zu werden oder hatte immer Tiefnoten im «Sport». Warum sprechen wir hier nicht von Chancenungerechtigkeit? Es gibt Sportmuffel und auch diese sollen Chancen haben, und zwar gerade im Gymnasium, wo es eben nicht beim Sport drauf ankommt, dass sie dort ihre Stärken haben.

Wer von Chancengleichheit spricht und damit Menschen mit anderen als mit kognitiven Stärken das Gymnasium öffnen will, impliziert im Prinzip auch, dass das Gymnasium etwas «besser» sei und man es deshalb weiter öffnen soll, damit mehr Zugang haben, eben auch solche, die kognitiv nicht so gut sind und das mit «Sport» kompensieren können. Diese Haltung muss aufhören.

Zudem steht das Gymnasium allen Interessierten gleichermassen offen, egal, ob Migrationshintergrund oder bildungsfernes Umfeld. Das sind Argumente, die der Einzelinitiant anführt, dass mit dem Promotionsfach «Sport» das Gymnasium breiter für diese Menschen aufgestellt werden könnte. Dass weniger Interessierte aus dem bildungsfernen Umfeld ans Gymnasium wollen und weniger Menschen mit Migrationshintergrund die notwendigen Sprachkompetenzen mitbringen, ist logisch und kann nicht dem Gymnasium angelastet werden. Dies nun mit «Sport» zu kompensieren, ist sachfremd. Man bringt hier eine Körperlichkeit ans Gymnasium, die eigentlich nicht angebracht ist. Genauso gut könnte man sagen, es brauche an den Berufsmittelschulen «Sport». Hier gibt es «Sport», aber es ist auch kein Promotionsfach. Warum nicht? Weil es am Schluss nicht zentral ist für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis nach einer Berufslehre. Aber die

Argumente, die der Einzelinitiant genannt hat, würden alle auch für Berufsmittelschulen passen. Es gibt auch keine Berufslehre zum Sportlehrer oder zum Sportler. Warum nicht? Weil schlussendlich kein wirtschaftliches Auskommen damit verknüpft ist. Es gibt keinen Beruf, der damit verbunden ist. Das ist auch nach dem Gymnasium nicht der Fall, es sei denn, jemand würde Sport an der ETH studieren. Dort sind aber auch andere Kompetenzen genauso wichtig. Und wer nicht ans Gymnasium kommt und Sport studieren möchte, kann das in Magglingen tun.

Es gibt also keinen einzigen Grund, diese Einzelinitiative anzunehmen, es sei denn, man möchte das Gymnasium vereinfachen für Leute, die gut im Sport sind, aber kognitiv nicht die notwendigen Stärken mitbringen.

Noch ein Argument möchte ich anfügen: Herr Bürgisser hat gesagt, dass die Motivation im Sportunterricht steigen würde. Herr Bürgisser ist, glaube ich – ich bin nicht ganz sicher – von der Grünen Partei. Die Bildungspolitik dieser Partei sagt – und das finde ich korrekt –, intrinsische Motivation sei wichtig. Jemand soll etwas lernen, weil er es als sinnvoll erachtet, und nicht, weil Noten promotionswirksam werden. Was hier vom Einzelinitianten kommt, ist etwas, das sonst von der linken Seite in der Bildungspolitik stark bekämpft wird, nämlich Noten nur für die extrinsische Motivation, Noten zu setzen, damit jemand überhaupt etwas tut, Noten zu setzen als Strafe für diejenigen, die sich sonst im Sport nicht einsetzen. Und das kann es nicht sein.

Lehnen Sie diese Einzelinitiative ab.

Sylvie Matter (SP, Zürich): Wenn viele Fächer, die bei der Matura nicht zählen, promotionsrelevant sind, können Schülerinnen und Schüler dank guten Noten in diesen Fächern schlechte Noten in denjenigen Fächern kompensieren, die bei der Matura relevant sind. So kommen sie bis zur Matur und fallen dann dort durch, weil nur noch diejenigen Fächer zählen, die sie bis dahin kompensiert haben. Das kann nicht das Ziel sein und darum ist es nicht sinnvoll, zu viele Fächer promotionsrelevant zu machen, die nicht für die Matura zählen.

Aber der Rahmenlehrplan des Maturitätsreglements sieht nicht nur eine Förderung der intellektuellen und wissenschaftstheoretischen Kompetenzen vor, sondern unter anderem auch Kompetenzen die eigene Person, die Gesundheit und den Körper betreffend. Diese Grundkompetenzen werden im Sport gefördert. «Sport» ist ein wichtiges Fach im Gymnasium und sollte daher auch den entsprechenden

Stellenwert haben. Die Promotionsrelevanz würde diesem Stellenwert Ausdruck verleihen.

Aber machen wir den Sport promotionsrelevant, nehmen wir den Schülerinnen und Schülern auch noch die letzten Räume in der Schule, in denen sie ohne den ständigen Notendruck arbeiten oder sein können. Wir müssen schon zu viele Berichte über Burnouts bei Schülerinnen und Schülern lesen, wir dürfen den Druck nicht noch mehr erhöhen. Aber Noten müssen nicht Druck bedeuten. Noten, die wirklich zählen, können auch motivationsfördernd sein. Die Schülerinnen und Schüler haben einen Ansporn für bessere Leistungen, und durch den Willen zu besseren Leistungen kann auch die Ausbildung verbessert werden. Die Promotionsrelevanz verbessert so den Sportunterricht.

Aber auch in Pflichtfächern ohne Promotionsrelevanz machen die Schülerinnen und Schüler bei ansprechendem Unterricht gut und motiviert mit. Das zeigt zum Beispiel das Fach Philosophie im Kanton Schwyz. Promotionsrelevanz und Motivation stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis. Aber es gibt gute Argumente für die Promotionsrelevanz von Sport und es gibt gute Argumente dagegen.

Wir haben sehr lange diskutiert und beide Seiten haben überzeugt – keine aber die ganze Fraktion. Darum haben wir Stimmfreigabe beschlossen. Ein Teil der Fraktion wird die Einzelinitiative unterstützen, jedoch nicht die ganze.

Sonja Rueff (FDP, Zürich): Die FDP unterstützt die Einzelinitiative, auch wenn sie bei uns nicht unumstritten war. Die Forderung ist interessant und es gibt verschiedene Kantone, welche dies in der Promotion berücksichtigen, aber in unterschiedlicher Art und Weise. Die Bewertung von «Sport» muss allenfalls im Zusammenhang mit Musik und BG, Bildnerisches Gestalten, diskutiert werden, alles Fächer, bei denen vor allem die Begabung wichtig ist. Weshalb soll eine 5,5 in BG eine 3,5 in Mathematik kompensieren, aber eine 5,5 im «Sport» nicht? Wir möchten aber eine vertieftere Diskussion darüber führen, also ist die Einzelinitiative für uns nur ein Vorschlag als Diskussionsgrundlage und die Fraktion behält sich den abschliessenden Entscheid nach einer entsprechenden Auslegungsordnung vor. Besten Dank.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Wie ich sehe, wurde diese Einzelinitiative offensichtlich nicht nur in unserer Fraktion kontrovers und ausgiebig diskutiert. Eines vorweg: Wir haben Stimmfreigabe beschlossen. Die knappe Mehrheit der Grünliberalen sieht hier keinen Hand-

lungsbedarf. Der Stellenwert des Faches «Sport» ist vor allem bei den Knaben sehr hoch, weshalb sie sich auch Mühe geben und motiviert sind. Für mich persönlich zum Beispiel war im Gymnasium vor 40 Jahren nur die Note im Turnen wirklich wichtig, egal, ob promotionswirksam oder nicht. Der hohe gesellschaftliche Stellenwert von Sport wird auch die Tatsache untermauert, dass es das einzige Fach ist, welches durch Bundesbeschluss drei Wochenstunden garantiert hat. Das Zeugnis soll letzten Endes die Studierfähigkeit, die Hochschulreife ausweisen. Ob hierfür eine sportliche Leistung wichtig ist, daran haben wir einige Zweifel. Ähnliches gilt für das letzte Argument, aber auch bei den Fächern «Bildnerisches Gestalten» und «Musik». Diese hingegen werden promotionswirksam benotet. Vor allem bei der Kompensation von ungenügenden Noten spielt das eine Rolle. Man kann also eine ungenügende Mathematiknote zwar mit reinem Gesang, aber nicht mit einer gelungenen Barrenübung wettmachen. Wer dieser Art von Kompensation grundsätzlich kritisch gegenübersteht, wer nicht will, dass man eine Mathe-Note schönturnen kann, für den habe ich einen Vorschlag: Wäre es möglich, den Notendurchschnitt der sogenannt musischen Fähigkeiten – Turnen, Zeichnen, Musik – als promotionswirksam zu erklären? Mehrere Kantone haben mit dem Promotionsfach «Sport» gute Erfahrungen gemacht und es zeigte sich, dass auch der Umgang mit Dispensationen gut geregelt werden kann. Deshalb möchten einige aus unserer Fraktion und auch der Sprechende diese Einzelinitiative besprochen haben und stimmen für eine Überweisung.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Die Grüne Fraktion wird diese Einzelinitiative von Balz Bürgisser grossmehrheitlich unterstützen. Der Sport fristet an den Mittelschulen tatsächlich ein etwas eigenartiges Dasein. Die nationale Sportförderungsgesetzgebung verpflichtet die Mittelschulen zum Sportunterricht. Sie müssen pro Jahr mindestens 110 Wochenlektionen «Sport» unterrichten. Das macht Sinn, weil die Gymnasien – und jetzt muss ich Matthias Hauser erstmals deutlich widersprechen – eben gemäss eidgenössischer Maturitätsgesetzgebung nicht einfach nur die kognitiven Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ausbilden müssen. Ich zitiere: «Sie müssen sowohl die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen, aber auch die physischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler fördern.» Nun beginnt eigentlich das Übel. Im von der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren) beschlossenen Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, wo die Maturitätsfächer geregelt sind, wird der «Sport» nur als Ergänzungsfach erwähnt. Der «Sport» kann damit für diejenigen Maturanden zum Maturafach werden, die ihn als Ergänzungsfach wählen. Musik oder Bildnerisches Gestalten dagegen gehören zu den Grundlagenfächern. Das wiederum bedeutet, dass die Maturandinnen und Maturanden entweder Musik oder Bildnerisches Gestalten eben als Matura-Fach haben. Wir haben es hier mit Wertungsunterschieden zu tun, die sich nicht erklären oder legitimieren lassen, wenn wir uns die riesige Bedeutung des Sports vor Augen führen. Dessen Bedeutung ist für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung, für die Persönlichkeitsentwicklung, aber auch für die gesellschaftliche Integration unbestritten. Von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Sports reden wir hier gar nicht erst.

Nun, die Kantone können ja nicht einfach selber definieren, was sie als Matura-Fach festlegen möchten, sie können aber festlegen, was für sie ein promotionswirksames Fach sein soll. Eine beträchtliche Minderheit der Kantone hat das auch gemacht und den Sport eben sehr wohl an den Mittelschulen als promotionsrelevant erklärt. Das kann im Kanton Zürich der Bildungsrat auch tun.

Aus diesem Grund überweisen wir die Einzelinitiative Bürgisser und fordern damit eigentlich nur die Bildungsdirektion und insbesondere den Bildungsrat dazu auf, bei der Frage der Promotionsrelevanz des Faches «Sport» an den Mittelschulen über die Bücher zu gehen. Angesichts seiner vielfältigen Bedeutung hat das der Sport verdient und wir haben es mit ihm verdient. Besten Dank.

Kathrin Wydler (CVP, Wallisellen): Die CVP unterstützt diese Einzelinitiative nicht. Der Sportunterricht hat unbestritten eine grosse Bedeutung in unserer bewegungsarmen Gesellschaft und trägt viel zur Gesundheitsförderung bei. Er soll Jugendliche auch dazu animieren, sich auch im weiteren Leben sportlich zu betätigen. Sportliche Fähigkeiten braucht es aber nicht für ein Hochschulstudium, weshalb «Sport» schweizweit nicht zu den Maturitäts-Fächern zählt und in den meisten Kantonen auch nicht Promotionsfach ist. Es macht Sinn, dass die Promotionsbedingungen möglichst nicht von den Bestehensnormen für die Maturität abweichen, ansonsten müssten zuerst die Maturitätsfächer angepasst werden.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Sie haben den Schlendrian der Schüler angesprochen und meinen damit hier auch etwas. Sie stören sich am Engagement der Schüler. Dieses ist aber eher, wie Sie beschrieben haben, auch ein disziplinarisches Problem, falls man dies so formulie-

ren will oder kann. Eine Promotionswirksamkeit ergibt jedoch auch andere Probleme, denn eine Benotung würde nicht nur das Engagement der Schüler, sondern zu einem guten Teil auch gegebene motorische Voraussetzungen bewerten. Und damit meine ich nicht nur klar definierte Behinderungen, wie Sie sie jetzt angesprochen haben. Dies erachte ich nicht als zielführend.

Zugegebenermassen befinden wir uns hier auch in einem Ungleichgewicht im Vergleich zu «Bildnerischem Gestalten» und «Musik», die auch promotionswirksam sind, je nachdem halt zusammengefasst im Vergleich zum Sport. Aber ich denke nicht, dass wir dies dadurch korrigieren können. Durchaus gut vorstellbar und zu befürworten wäre, wenn «Sport» in einzelnen Profilen als Promotionsfach eingeführt würde. Aber eine generelle Einführung in allen Profilen finden wir übertrieben. Das Problem in Sachen Sport besteht jedoch auch an anderen Orten. Ich erinnere mich – zwar habe ich nie das Gymnasium besucht, aber es ist auch dort ein Problem – an meine Zeiten an der Berufsschule, als wir die vorgeschriebene Anzahl Sportlektionen gar nicht besuchen konnten; dies aufgrund des Turn- und Sporthallenmangels in Winterthur. Ein ähnliches Problem besteht auch in Zürich, dies wird aber in nächster Zeit mit baulichen Projekten angegangen.

Wir werden die Einzelinitiative in dieser Form nicht unterstützen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Diese Einzelinitiative wirbelt wie kaum eine in der Vergangenheit in diesem Ratssaal Staub auf, sogar auch in unserer Fraktion. Der Stellenwert des Sports wird durch dieses Promotionsfach, wenn es denn eines wird, relevant gesteigert. Es wird nicht nur gesteigert, sondern es senkt eben gerade bei Schülern, die vielleicht in Mathematik oder sprachlichen Fächern nicht so stark sind, einen gewissen Leistungsdruck, wenn sie mit «Sport» als Promotionsfach diese Fächer ausgleichen können. Der Sport ist wichtig für die Gesundheit, er ist wichtig für das Wohlbefinden auch der Schüler. Darum ist «Sport» ein wichtiges Fach, das es verdient hat, Promotionsfach zu werden. Vor allem das ganz wichtige Argument, dass «Musik» und «Bildnerisches Gestalten» jetzt schon Promotionsfächer sind, ist ein Hauptargument, dass auch «Sport» als Promotionsfach eingeführt werden sollte, denn das ist wegen der Gerechtigkeit klar zu befürworten. «Sport» als Promotionsfach ermöglicht – wir haben es auch schon gehört – die Chancengleichheit der Schüler. Und vor allem ermöglicht es auch die Chancengleichheit der Knaben oder der jungen Männer. Denn wir wissen es, die Schule ist sehr sprachlastig. Hier würde «Sport» als Promotionsfach helfen, damit die Chancengleichheit zwischen Jungen und Mädchen wieder ausgeglichen würde.

In dem Sinn empfehle ich Ihnen ein Ja zu dieser Einzelinitiative. Danke

Rico Brazerol (BDP, Horgen): Tja, lieber Matthias Hauser, dass wir beiden im Sport nicht die gleichen Voraussetzungen haben, ist offensichtlich (Heiterkeit), hat mit Chancenungerechtigkeit aber nur wenig zu tun, vielleicht sind Sie ja musikalischer als ich. Ich mache es kurz, drei Gründe sprechen für uns für diese Einzelinitiative: Der Stellenwert des Sportes ist in der Gesellschaft in den letzten Jahren ständig gestiegen, das Fach «Sport» wird heute schon nach klaren Kriterien benotet, acht Kantone haben mit der Gleichstellung von «Sport» mit anderen obligatorischen Fächern nur gute Erfahrungen gemacht.

Darum unterstützen wir diese Einzelinitiative.

Maria Rita Marty (EDU, Volketswil): Diese Einzelinitiative erstaunt mich doch sehr, dass das «Sport»-Fach, welches überhaupt keine intellektuellen Fähigkeiten bedingt, dazu führt, dass man schlechte Noten in anderen wichtigen Fächern, die die intellektuellen Fähigkeiten eines Menschen wiedergeben, kompensieren kann. Dies führt zu einer Leistungssenkung, da Kinder wissen, dass man in Sport zum Beispiel sehr gut sein kann und dafür auf die Mathematik- oder Biologieprüfung nicht üben muss, weil man das kompensieren kann. Die Motivation der Schüler im Sportunterricht ist Sache des Lehrers und sicherlich nicht durch die Notengebung zu verbessern. Des Weiteren führt dies zu einer wesentlichen Benachteiligung von Schülern, die zum Beispiel eine Klasse übersprungen haben und zum Teil - wie ich drei Jahre jünger als die anderen Kinder in der Schule waren und für die es zum Teil schlechthin unmöglich war, eine Sechs zu erreichen, was den Notendurchschnitt wesentlich senkte. Das wäre für mich eine Katastrophe gewesen, wenn eine Fünf im «Sport» gezählt hätte, wie auch für meine anderen Kinder, also schlechthin eine Katastrophe.

Ich habe bis jetzt kein einziges Argument gehört, welches mich dazu bringen könnte, das Niveau der Schule zu schwächen, indem das Fach «Sport» als Kompensation für eine schlechte Note in einem wichtigen Fach dienen kann. Ausserdem wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Dort gibt es keine Kontrolle, aufgrund welcher Richtlinie sich diese Note irgendwie ergeben hat. Der Lehrer ist völlig frei in der Notengebung und kann Sympathie-Noten geben, und dies ist eine schlechte

Entwicklung. Nicht nur das Niveau wird gesenkt, sondern auch die Willkür wird gesteigert.

Ich beantrage und ich bitte Sie, diese Einzelinitiative auf keinen Fall zu unterstützen. Danke.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) spricht zum zweiten Mal: Ich bin ein paar Mal angesprochen worden. Karin Fehr, es spricht niemand gegen die Förderung der Sportlichkeit auch im Gymnasium. Diese Förderung ist auch heute gegeben und sie ist gleich wie in den Berufsschulen. Deshalb gibt es im Gymnasium drei Lektionen «Sport», die in der Lektionentafel sind, und deshalb gibt es in den Berufsschulen die obligatorische Lektion «Sport». Und wir sprechen nicht über die Abschaffung dieser Lektionen. Obwohl diese bis jetzt nicht promotionswirksam sind und obwohl sie anschliessend für das Hochschulstudium auch nicht relevant sind, haben wir trotzdem flächendeckend für alle Jugendlichen Sport. Was Sie jetzt tun, ist: Sie erhöhen den Stellenwert des Sportes, indem Sie ihn selektionswirksam werden lassen während der Gymnasiumszeit. Also wir erheben «Sport» zum Selektionsfach. Und es tut mir leid, mir kommt kein sympathisches politisches Regime in den Sinn, das in geistigen Dingen plötzlich die Körperlichkeit als Selektionskriterium hervorhebt. Das kann nicht das Ziel unseres Rates sein.

Jacqueline Peter (SP, Zürich): Chancengerechtigkeit durch Sport am Gymnasium wäre allenfalls dann gegeben, wenn es ein Aufnahmeprüfungsfach wäre. Das ist ja nicht so. Das heisst, die Kinder und Jugendlichen, die am Gymnasium sind, haben sowieso schon mal eine grosse Hürde genommen. Weshalb nun aber soll Sport promotionsrelevant sein? Mir ist es nicht so klar. Das heisst, ich verstehe die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter schon auch, das heisst, ich kann sie nachvollziehen. Ich verstehe hingegen das Argument von Frau Marty nicht, die meint, die Qualität der Notengebung würde infrage gestellt oder wäre dann fraglich. Dem ist nicht so, es gibt auch in «Sport» ganz klare Kriterien, nach denen man benoten kann. Was aber enorm wichtig ist: «Sport» ist ein obligatorisches Fach, vom Bund vorgegeben. Da haben die Kantone keinen Spielraum, das ist mal Punkt 1. Das heisst, diese drei vorgegebenen Lektionen «Sport» werden im Gegensatz zu Sprachlektionen, Anzahl, Wochenplänen und so weiter bestimmt nicht gekürzt. Also «Sport» ist und bleibt für jede Schülerin, jeden Schüler obligatorisch.

13125

Wenn es darum geht, dass «Sport» irgendwie mit «Bildnerischem Gestalten» und «Musik» verglichen wird, das eine könne nicht als Schwerpunktfach gewählt werden, nur im Ergänzungsfachbereich und so weiter, so ist es schon ein bisschen Birchermüesli mit Äpfeln und Tomaten, das finde ich nicht so geschmackvoll. «Sport» als obligatorisches Fach mit diesen drei Lektionen dient vor allem dazu, die Jugendlichen zur Bewegung zu bringen, wie wir auch gehört haben, und Teamplay zu fördern und so weiter. Wenn Sport ein Ergänzungsfach ist, dann geht es viel tiefer, da geht es vor allem auch um Bewegungswissenschaften. Es ist dann also automatisch auch eine andere Art von Fach.

Nun, was wirklich gegen die Benotung, das heisst gegen eine Benotung, die promotionsrelevant sein soll, spricht, das ist die Note an sich. Warum lassen wir es nicht so wie es ist: Ein Fach, indem man zwar Noten erwerben kann, die aber nicht wirklich wichtig sind, sodass auch die eher Unmotivierten oder eher weniger Begabten doch mehr oder weniger – das hängt oft mit dem Entwicklungsstand der Jugendlichen zusammen –, dass also auch die nicht so Sportbegabten mehr oder weniger gern dieses Fach besuchen und nicht Angst davor haben müssen, dass sie dann, wenn sie nicht so fit sind und doch gehen, allenfalls unter Druck sind und halt eine nicht so gute Note machen und dann halt doch eher einmal eine Absenz in Kauf nehmen, um für Mathematik zu lernen, oder so ähnlich.

Ich weiss, die Meinungen sind gemacht. Es hört sich an, als würde die Einzelinitiative klar überwiesen werden. Aber vielleicht kann es sich der eine oder andere doch noch verklemmen, den grünen Knopf zu drücken. Besten Dank

Balz Bürgisser, Einreicher der Einzelinitiative: Ist die Selektion am Gymnasium gefährdet, wenn «Sport» als Promotionsfach eingeführt wird? Ich bin überzeugt, die Einführung der Promotionswirksamkeit von «Sport» wird weder zu einer Verschärfung noch zu einer Milderung der Selektion an den Mittelschulen führen, wie Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen. Zudem habe ich minuziös die Durchschnitte der «Sport»-Zeugnisnoten ausgerechnet. Die «Sport»-Zeugnisnoten sind milder als die Zeugnisnoten als im Fach «Mathematik», aber die «Sport»-Zeugnisnoten sind strenger als die Zeugnisnoten im Fach «Bildnerisches Gestalten». Ich bin also überzeugt, dass die Selektion an den Gymnasien nicht beeinträchtigt wird. Die grösste Hürde auf dem Weg von der Volksschule zur gymnasialen Maturität ist die Aufnahmeprüfung: 50 Prozent der Angemeldeten bestehen die Aufnah-

meprüfung ja nicht – das sind die Zahlen vom Langgymnasium – und 57 Prozent bestehen die Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium nicht. Das sind die Zahlen der letzten Jahre. Und bei der Aufnahmeprüfung sind ja Deutsch und Mathematik zählend, zu Recht, daran ändert sich ja nichts. Am Ende der Probezeit und bis zur gymnasialen Matur ist die Selektion schon heute relativ gering. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 294/2018 stimmen 50 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Für mehr Wettbewerb und günstigere Prozessführung zugleich – kantonalen Spielraum bzgl. Berufsmässige Vertretung in Zivilprozessen nutzen

Einzelinitiative Artur Terekhov, Oberengstringen, vom 26. November 2018

KR-Nr. 391/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Hiermit reiche ich, BLaw Artur Terekhov, parteilos, wohnhaft in Oberengstringen sowie Einzelunternehmer AT Recht Steuern, dem Kantonsrat die vorliegende Einzelinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

(Anpassung bzw. Ergänzung von § 11 Abs. 2 AnwG ZH; LS 215.1)

²Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols, welche für die berufsmässig vertretene Partei – vorbehältlich Art. 113 Abs. 1 ZPO – ebenso einen Anspruch auf Parteientschädigung begründet, sind auch berechtigt:

a. in miet- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten: beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO. Die berufliche Qualifikation darf durch das Gericht nur verneint werden, wenn die Vertretung offensichtlich weder über zureichende Rechtskenntnisse noch sachbezogene Fachkenntnisse betreffend die streitbetroffene Branche verfügt.

13127

b. unverändert

c. in sämtlichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens (Art, 243 ff. ZPO), den Angelegenheiten des summarischen Verfahrens (Art. 248 ff. ZPO) sowie vor Schlichtungsbehörden jeder Art: Rechtsagentinnen und Rechtsagenten im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO. Rechtsagentin oder Rechtsagent im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, welche die persönlichen Voraussetzungen für die berufsmässige Vertretung nach lit. b (bzw. Art. 27 Abs. 1 SchKG) erfüllt.

d. in allen Rechtsmittelverfahren vor Obergericht oder anderen kantonalen Rechtsmittelinstanzen betreffend Streitigkeiten im Sinne von lit. a-c: sämtliche Personen, die bereits aufgrund von lit. a-c zur berufsmässigen Vertretung im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren befugt waren.

Begründung:

Seit nunmehr fast acht Jahren ist das Zivilprozessrecht durch Inkrafttreten der ZPO schweizweit einheitlich geregelt. Gewisse Belange werden aber nach wie vor der kantonalen Regelungsautonomie überlassen. Hierzu gehört auch (zumindest teilweise) die Frage nach der berufsmässigen Vertretung vor Zivilgerichten. Dabei gestatten Art. 68 Abs. 2 lit. b und d ZPO den Kantonen ausdrücklich, in gewissen Verfahren auch Personen ohne Anwaltspatent zur berufsmässigen Vertretung zuzulassen. Genau hierauf zielt die Einzelinitiative ab.

Damit sind die Kernforderungen kurz darzustellen sowie zu begründen:

- Erstens ist die Streitwertgrenze bei der (schon jetzt bestehenden) Ausnahme für miet- und arbeitsrechtliche Verfahren aufzuheben. Damit könnten künftig beruflich qualifizierte Personen (z.B. Angestellte paritätischer NGOs, Liegenschaftenverwaltungen, Juristen ohne Anwaltspatent) ihre Kundschaft in allen Prozessen vor den Zivilgerichten vertreten. Verfahren sind ja nicht zwingend komplexer, nur weil es um mehr Geld geht.
- Zweitens soll die berufsmässige Vertretung vor Schlichtungsbehörden, in allen Zivilsachen bis zu 30'000 Franken Streitwert (vereinfachtes Verfahren) sowie im Anwendungsbereich des Summarverfahrens uneingeschränkt zulässig sein. Angelehnt wird die Regelung an den per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Art. 27 Abs. 1 SchKG, der nunmehr jeder handlungsfähigen Person die gewerbsmässige Vertretung anderer Personen in SchKG-Summarsachen erlaubt. Dies war im Kanton Zürich im Übrigen bereits früher so. Auch SchKG-Summarsachen sind Gerichtsverfahren; die bisherige Vertretungsrege-

lung hat sich sehr bewährt. Übrige Summarverfahren unterscheiden sich nicht grundlegend von jenen nach SchKG; eine Analogie ist völlig unproblematisch. Was Schlichtungsverfahren betrifft, so ist zudem festzuhalten, dass Friedensrichter (als Schlichter statt Richter) oft selbst Nichtjuristen sind. Warum die Vertretung vor Nichtjuristen das Privileg patentierter Anwälte sein soll, ist fraglich. Die berufsmässige Vertretung im vereinfachten Verfahren auch Nichtanwälten zu gestatten, hat letztlich einen ganz pragmatischen Grund: Bei Prozessen mit Streitwert unter 30'000 Franken lohnt sich schon aus Aufwand-Ertrag-Gründen der Beizug eines Anwalts oft nicht; der günstigere Nichtanwalt ist die wertvolle und (wie das kt. Verwaltungsrecht ohne jedes Anwaltsmonopol zeigt) auch praxistaugliche Antwort.

- Schliesslich ist drittens festzuhalten, dass vorerwähnte Vertretungsrechte auch im Rechtsmittelverfahren gelten. Dies sollte an sich klar sein, doch hat das Obergericht vor rund zwei Jahren das Gegenteil entschieden (Urteil RU150071 des OGer ZH, E. 3.2), was nicht im Sinne des Gesetzes war und auch in der Praxisliteratur kritisiert wird (so z.B. BSK ZPOTenchio, Art. 68 N 13a). Die entsprechende Korrektur vermeidet damit, dass nur fürs obergerichtliche Verfahren ein neuer Vertreter beigezogen werden muss.

Durch die vorliegende Rechtsänderung würde klarerweise der Zugang zum Gericht gestärkt, denn während Schlechtverdiener in den Genuss unentgeltlicher Rechtspflege kommen, wird die Rechtsdurchsetzung für diverse Leute des Mittelstands (inkl. KMU) zunehmend zu einem hohen finanziellen Risiko. Nach Inkrafttreten der neuen ZPO gingen im Kanton Zürich die Anzahl Zivilklagen um ca. 20 % zurück, wie dies Prof. Isaak Meier / Riccarda Schindler festgestellt haben. Daher plädieren sie nun dezidiert für kostenbezogene Anpassungen. Im Kanton Zürich, der wegen seines Wirtschaftsplatzes für besonders hohe Anwaltshonorare bekannt ist, ist eine bessere Bezahlbarkeit der Zivilrechtsdurchsetzung umso angezeigter. Denn weniger Anwaltsmonopol bedeutet mehr Wettbewerb. Und mehr Wettbewerb führt zu generell tieferen Kosten als Marktabschottung. Dass ein patentierter Anwalt mit Schwerpunkt Bankenrecht seine Mandanten in einer Mietsache besser vertreten könnte als z.B. ein HEV/MV-Angestellter, ist denn auch keineswegs so. Somit gibt es aus bürgerlichwirtschaftsliberaler Sicht (mehr Wettbewerb) wie auch sozialpolitischer Optik (günstigere Prozessführung) mehr als genug Gründe, vorliegender Rechtsänderung (oder zumindest einem Teil davon) zuzustimmen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Einzelinitiant (selbst. Rechtsund Steuerdienstleister; Jus-Student auf Masterstufe) bis zum Inkrafttreten der Rechtsänderung mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits über das Anwaltspatent verfügen und selber nicht mehr profitieren wird. Dennoch sind ihm Wettbewerb und günstige Rechtsdurchsetzung ein Anliegen, können doch nur diese den Rechtsfrieden langfristig gewährleisten.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Zudem haben wir am 14. Januar 2019 beschlossen, dass Artur Terkhov an den Verhandlungen teilnehmen und die Einzelinitiative begründen kann.

Artur Terekhov, Einreicher der Einzelinitiative: Ich danke zunächst für die Einladung und komme formell zur Offenlegung meiner Interessenbindungen. Ich bin Jus-Student auf Masterstufe sowie selbstständiger Rechts- und Steuerdienstleister ausserhalb des anwaltlichen Monopolbereichs, ebenso – wenig relevant – war ich Mitglied des «No-Billag»-Initiativkomitees, das genau heute vor einem Jahr an der Urne unterlegen ist. Ebenso bin ich Mitglied des eidgenössischen Initiativkomitees für ein E-Voting-Moratorium, deren Unterschriftensammlung nächste Woche beginnen wird.

Ich komme zur Sachbegründung und werde mich dabei aufs Wesentliche fokussieren, da vieles bereits in der Begründung ausgeführt wurde: Ich gebe kurz einen Überblick über das Anwaltsmonopol, wie wir es bislang in der Schweiz haben. Das Anwaltsmonopol in der Schweiz, die Rechtslage differenziert sich nach verschiedenen Rechtsgebieten. Im Verwaltungsrecht haben wir grundsätzlich bis vor Bundesgericht völlige Vertreterfreiheit, Sie können sich von jeder handlungsfähigen Person vertreten lassen bis vor Bundesgericht. Es gibt keine Beschränkung auf Leute mit Anwaltspatent. Wenige Kantone, beispielsweise Graubünden und Bern sehen Abweichungen vor, sind aber klar in der Minderheit.

Anders im Strafrecht, dort die Argumentation: Strafrecht greift am stärksten in die Rechtsstellung des Individuums ein, daher möchte man dort Parteien, insbesondere Beschuldigte, nur von Anwälten vertreten haben. Dort trägt man diesem Schutzgedanken Rechnung, weil das Strafrecht die härteste Form des Angriffs auf ein Individuum ist, wenn dieses für Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen wird.

Und dann im Zivilprozessrecht, darum geht es auch heute Vormittag: Im Zivilprozessrecht haben wir in Artikel 68 der ZPO (Zivilprozess-

ordnung) eine Regelung, die grundsätzlich die berufsmässige Vertretung von Parteien Anwälten vorbehält. Wir haben aber weitgehende Ausnahmen für den gesamten SchKG-Bereich (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs). Dort können Sie sich schon heute bundesrechtlich von jeder handlungsfähigen Person vertreten lassen, Sie sind nicht auf patentierte Anwälte angewiesen, das gehört unter anderem auch zu meinem Tätigkeitgebiet. Und dann gibt es in Artikel 68 Absatz 2 litera b und d der ZPO die Möglichkeiten, auf Kantonsstufe Ausnahmen vorzusehen, gerade für Miet- und Arbeitsrechts-Streitigkeiten sowie für vereinfachtes Verfahren, Summarverfahren und Schlichtungsverfahren. Diese Ausnahmen sind für beruflich qualifizierte Vertreter oder Rechtsagenten, wobei dann diese Begriffe durch das kantonale Recht zu bestimmen sind. Die Kantone Genf und Sankt Gallen haben von dieser Regelung bereits Gebrauch gemacht, und es gibt dort auch in diesen Bereichen kein Anwaltsmonopol. Genau hier knüpft auch meine Einzelinitiative an.

Ich komme zu den fünf Hauptforderungen, die ich mit meinem Vorstoss bezwecke. Das Anwaltsmonopol soll auf kantonszürcherischer Ebene, also vor Kantonszürcher Gerichten, abgeschafft werden:

Erstens: für Streitigkeiten im Bereich von Miet- und Arbeitsrecht. Da haben wir bereits heute in Paragraf 11 des Anwaltsgesetzes eine Regelung, die die berufsmässige Vertretung erlaubt, allerdings nur bis zu einer Streitwertgrenze von 30'000 Franken. Im Bereich des sozialen Privatrechts, Miet- und Arbeitsrecht, würde ich diese Streitwertgrenze abschaffen, denn diese Streitigkeiten sind nicht grundsätzlich schwieriger, bloss weil es um mehr Geld geht.

Zweitens: für das Schlichtungsverfahren, das vorwiegend vor Friedensrichterämtern ausgetragen wird und teilweise in Mietsachen bei Schlichtungsbehörden, die den Bezirksgerichten angegliedert sind, aber mehrheitlich sind es Friedensrichter, die selber über keine juristische Bildung verfügen. Es geht auch darum, eine Einigung zu finden und eben nicht ins Klageverfahren zu gehen. Es ist schleierhaft, warum die Vertretung vor Friedensrichtern, die selber nicht Juristen sind, dann patentierten Anwälten vorbehalten werden soll, das macht schlicht keinen Sinn.

Drittens: für das vereinfachte Verfahren, das vorwiegend für Streitwerte unter 30'000 Franken zur Anwendung gelangt. Dort ist letztlich klar: Anwaltshonorare sind höher als Honorare von Liegenschaftenverwaltern, von Treuhänder oder von Juristen ohne Anwaltspatent. Es macht also Sinn, für tiefere Streitwerte die berufsmässige Vertretung generell zu liberalisieren. Denn bei tiefen Streitwerten macht es aus

13131

Aufwand-und-Ertrag-Überlegungen oftmals gar keinen Sinn, einen Anwalt mit 350 Franken Stundensatz beizuziehen, wenn der Streitwert nicht hoch ist. Ich meine, der durchschnittliche Unternehmer und auch die durchschnittliche Privatperson denkt ökonomisch und schaut, ob Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Und mit hohen Gerichtsgebühren haben wir dann auch ein Rechtsschutzdefizit, wenn wir hier nicht die Vertretungsregelung liberalisieren.

Viertens: Das Summarverfahren kennzeichnet sich primär durch Urkundenbeweis – Artikel 254 Absatz 1 der Zivilprozessordnung –, es geht also um den Beweis mit Dokumenten. Summarverfahren sind schneller, effizienter und auch einfacher, da sie sich primär auf Urkunden und Dokumente als Beweismittel beschränken, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Klar, gibt es dann auch superprovisorische Massnahmen gegen Medien, aber 95 Prozent der Fälle sind reine Urkundenverfahren. Diese sind einfacher, dafür braucht man auch nicht zwingend ein Anwaltspatent zu haben, um hier einer Partei beistehen zu können.

Fünftens und letztens: für die Rechtsmittelverfahren vor Obergericht. Grundsätzlich sollte ja klar sein, dass man bei Streitigkeiten in Mietund Arbeitsrecht im Summarverfahren, wenn man mit dem erstinstanzlichen Urteil dann nicht einverstanden ist, dann mit dem gleichen Vertreter vor Obergericht oder eine andere kantonale Rechtsmittelinstanz geht. Das Obergericht hat hier einen fragwürdigen und in der Lehre kritisierten Entscheid getroffen, wonach fürs obergerichtliche Verfahren das Anwaltsmonopol teilweise doch gelten soll. Es ist hier ein bisschen schwammig geblieben. Bei dieser fünften Änderung geht es letztlich um eine Klarstellung der Rechtslage und um eine Stärkung der Rechtssicherheit, das ist mithin bloss oder primär formeller Natur.

Durch die Gutheissung dieses Vorstosses und eine entsprechende Gesetzesausarbeitung könnte der Wettbewerb wieder vermehrt gestärkt werden – im Sinne eines freien Marktes. Dies einerseits. Andererseits wäre der Zugang zum Recht wieder günstiger möglich, was gerade für den unteren und auch sonstigen Mittelstand und auch für KMU wichtig ist. Denn wirklich arme Personen kriegen unentgeltliche Rechtspflege und besonders wohlhabende Personen leisten sich auch Anwälte mit 500-Franken-Stundensatz mit Sitz an der Bahnhofstrasse, das ist dann nicht das Problem. Aber um den Durchschnittsbürger zu stärken, damit dieser besser zu seinem Recht kommen kann, ist es auch aus Sozialschutzüberlegungen, soweit man dies in die Gesetzgebung einbeziehen möchte, angezeigt, dieser Änderung letztlich zuzustimmen –

nicht nur aus marktliberalen Gründen. Es handelt sich um eine moderate Änderung; die Kantone Genf und Sankt Gallen kennen bereits liberalere Regelungen. Ich persönlich habe grundsätzlich gerade in SchKG-Sachen mit den Bezirksgerichten einen guten Kontakt, ich kann nicht sagen, dass da etwas nicht gut wäre. Die Bezirksgerichte können sehr gut damit umgehen, wenn jemand in SchKG-Sachen auch ohne Anwaltspatent die Parteien vertritt und über die nötigen Kenntnisse verfügt.

Klarstellungshalber kann ich sagen: Die Mühlen der Gesetzgebung mahlen langsam. Bis die Rechtsänderung in Kraft tritt, werde ich mit allergrösster Wahrscheinlichkeit bereits über das Anwaltspatent verfügen und selber nicht mehr profitieren. Ich fühle mich allerdings den Idealen der Freiheit sowie des Zugangs zum Recht verpflichtet und setze mich daher für dieses Anliegen ein.

Noch kurz etwas zur Aussagekraft des Anwaltspatents, nicht damit morgen in der Zeitung steht «Jus-Student hasst seine Ausbildung», das ist nämlich überhaupt nicht so. Ich liebe die Rechtswissenschaft und habe auch bereits wissenschaftlich publiziert. Aber es ist nun einmal so: Wer die Anwaltsprüfung ablegt, erbringt wirklich eine grosse Leistung, die über einen normalen Studienabschluss – Bachelor und Master – hinaus geht. Aber es gibt Individuen, die dann als Anwälte tätig sind und Parteien berufsmässig vertreten, und es gibt Leute, die zwei Jahre nach dem Anwaltspatent nur noch Verwaltungsratsmandate haben und bei denen das Patent ein bisschen Makulatur ist. Deshalb kann man die Aussagekraft nicht der Prüfung, sondern des Anwaltspatents allgemein dann irgendwie zehn Jahre nach Ablegen der Anwaltsprüfung teilweise durchaus infrage stellen.

Ich plädiere stark auf vorläufige Unterstützung, denn es geht um fünf Teiländerungen. Wenn am Schluss auch nur zwei von fünf Änderungen durchkommen, handelt es sich immer noch um eine gebotene Liberalisierung und einen gebotenen Fortschritt. Ich stünde gegebenenfalls dann auch der KJS (Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit), die ja sachlich fürs Geschäft zuständig wäre, beratend zur Verfügung. Ich danke Ihnen herzlich für die Unterstützung. Merci vielmals.

Bruno Amacker (SVP, Zürich): In der Schweiz gibt es, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen und anders als in anderen Ländern, keinen generellen Anwaltszwang. Jede und jeder – es gibt auch da wieder einzelne Ausnahmen – darf jede und jeden vor Gericht vertreten. Die berufsmässige Vertretung allerdings ist – auch hier gibt es natürlich

wieder wenige Ausnahmen, sonst wäre es ja nicht die Juristerei – patentierten Rechtsanwälten vorbehalten. Dies ist weiter nichts Besonderes, es gibt in der Schweiz sehr viele Berufe, für deren Ausübung man einen Nachweis über gewisse Mindestfähigkeiten erbringen muss. Das Paradebeispiel ist der Arzt. Man will verhindern, dass Kranke irgendwelchen Quacksalbern in die Hände fallen und durch deren «Behandlung» noch kränker werden. Diese Mindestgarantie und -qualität und dieses Mindestmass an Konsumentenschutz gibt es nicht nur in akademischen Berufen. Selbst ein Taxifahrer muss eine entsprechende Prüfung ablegen, wie ja dieses Parlament mittlerweile hinreichend weiss (Anspielung auf ausführliche Beratung des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen, Vorlage 5256). Selbst für Wirte galt dies früher. Man wollte beispielsweise verhindern, dass sich ein Gast bei einem «Grüsel»-Wirt einen Durchfall holte. Die Gesetze wurden aber gelockert, weil der Worst Case vergleichsweise harmlos war und man diesen zugunsten der Liberalisierung in Kauf nahm.

Weshalb nun aber bei berufsmässiger Vertretung vor Gericht nicht gelten soll, was für einen Taxifahrer gilt, und wieso ein Taxifahrgast mehr Schutz geniessen soll als ein Rechtsuchender vor Gericht, das ist einfach nicht einzusehen, zumal eine unprofessionelle Vertretung vor Gericht schlimmere Worst Cases zur Folge haben kann als den eben angeführten.

Davide Loss (SP, Adliswil): Die Einzelinitiative unseres gewissermassen 181. Kantonsratsmitglieds (Anspielung auf die zahlreichen Eingaben des Einzelinitianten) verlangt, den bundesrechtlichen Spielraum für die berufsmässige Vertretung in Zivilprozessen durch Nichtanwältinnen und Nichtanwälte vollständig auszuschöpfen.

Die Einzelinitiative ist gut gemeint und ich muss zugeben: Als ich das Anwaltspatent noch nicht hatte, hätte ich mir auch eine solche Regelung gewünscht, die das Prozessieren vor den Zivilgerichten durch Nichtanwältinnen und Nichtanwälte ermöglicht. Dennoch war ich immer gegen eine solche Regelung und auch die SP-Fraktion wird die Einzelinitiative ablehnen.

Das Anwaltspatent ist eine Polizeibewilligung, wie sie auch in anderen Berufen vorkommt. Eine Operation darf auch nur ein Arzt durchführen. Taxi-Dienstleistungen – Bruno Amacker hat darauf hingewiesen – dürfen auch nur Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit einer entsprechenden Lizenz anbieten. Bereits die heutige Regelung ist im kantonalen Vergleich sehr liberal. Sie lässt bereits heute das Prozessieren

durch Nichtanwältinnen und Nichtanwälte im gesamten Verwaltungsrecht und bereits eingeschränkt im Zivilprozess sowie im Übertretungsstrafverfahren zu.

Besonders problematisch ist die von der Einzelinitiative geforderte uneingeschränkte Zulassung von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten im Bereich des Miet- und Arbeitsrechts. Nur bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken gilt in diesen Bereichen die eingeschränkte Untersuchungsmaxime, das heisst, das Gericht wirkt durch entsprechende Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Bei einem höheren Streitwert gilt die eingeschränkte Untersuchungsmaxime nur noch im Kernbereich des Mietrechts, wenn es also um den Kündigungsschutz oder missbräuchliche Mietzinsen geht. Im Übrigen gilt die Verhandlungsmaxime. Mit anderen Worten: Das Gericht hilft einer unbehelflich prozessierenden Partei nicht.

Paragraf 11 Absatz 2 litera a des Anwaltsgesetzes lässt die Vertretung vor Miet- und Arbeitsgerichten – wohlüberlegterweise – nur bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken zu, also bis zu einem Streitwert, bei dem das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und der Nichtanwältin oder dem Nichtanwalt hilft, wenn sie oder er zentrale Sachverhaltsbehauptungen oder -bestreitungen unterlässt.

Auch im Bereich des vereinfachten Verfahrens ist eine Zulassung von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten problematisch. Die eingeschränkte Untersuchungsmaxime gilt ausserhalb des Miet- und des Arbeitsrechts nur in den wenigen in Art. 243 Abs. 2 der Zivilprozessordnung genannten Fällen. Darüber hinaus gilt die Verhandlungsmaxime. Es gilt nur noch die erweiterte gerichtliche Fragepflicht. Grundsätzlich hilft auch hier das Gericht einer unbehelflich prozessierenden Partei nur ganz eingeschränkt. Und, Herr Terekhov, das summarische Verfahren gilt eben auch im Bereich des Rechtsschutzes in klaren Fällen, in welchem auch Forderungen durchgesetzt werden können. Somit beschränkt sich das summarische Verfahren mitnichten nur auf Verfahren mit Urkundenbeweis.

Fraglich ist zudem, ob eine Ausdehnung der Prozessführungsbefugnis von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten in Berufungs- und Beschwerdeverfahren zulässig ist. Diese Verfahren sind eben gerade keine vereinfachten Verfahren im Sinn von Art. 243 der Zivilprozessordnung, sondern Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren.

Nun, weshalb ist es so gefährlich, die berufsmässige Vertretung durch Nichtanwältinnen oder Nichtanwälten – wie vom Einzelinitiant gefordert – zuzulassen, wenn das Gericht den Sachverhalt nicht von Amts wegen feststellt?

In der Praxis stellen sich sehr oft Sachverhaltsfragen. Diese entscheiden oftmals über Obsiegen und Unterliegen. Wird der Sachverhalt nicht substantiiert vorgetragen und Ausführungen der Gegenpartei nicht substantiiert bestritten, so kann dies dazu führen, dass allein deswegen der Prozess verloren wird. Es kann unter Umständen ein Schaden in Millionenhöhe entstehen, beispielsweise bei einer arbeitsoder mietrechtlichen Streitigkeit. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind vor solchen Fehlern nicht gefeit. Immerhin haben sie erfolgreich das Masterstudium absolviert und zudem die Rechtsanwaltsprüfung, die – was ich aus eigener Erfahrung berichten kann – einem zweiten Studium gleichkommt, erfolgreich abgelegt. Es gibt wohl einen Grund, weshalb sich Personen, die berufsmässige Personen vor den Zivil- und Strafgerichten vertreten möchten, dieser schwierigen Prüfung unterziehen müssen. Ausserdem verfügen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung, was bei Nichtanwältinnen und Nichtanwälten nicht regelmässig der Fall sein dürfte.

Das rechtssuchende Publikum hat regelmässig keine Kenntnis von den genannten prozessualen Schwierigkeiten, mit denen man sich in einem Zivilprozess konfrontiert sieht. Entsprechend muss das rechtssuchende Publikum geschützt werden. Die bestehende Regelung trägt diesem Interesse, aber auch demjenigen von Nichtanwältinnen und Nichtanwälten in ausgleichender Weise Rechnung. Sie lässt die Vertretung durch Nichtanwältinnen und Nichtanwälten grundsätzlich zu, soweit das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen feststellt und einer unbehelflich prozessierenden Partei hilf. Dies erscheint sachgerecht.

Das Problem der hohen Prozesskosten und der Hürden ist durch eine Anpassung der Kostenvorschuss und -liquidationsregeln zu lösen und nicht durch eine Ausweitung der Ausnahmen vom Anwaltsmonopol. Schliesslich muss man sich die Frage stellen, ob einem rechtssuchenden Bürger wirklich geholfen wird, wenn die Vertretungskosten im Prozess – wie der Einzelinitiant suggeriert – tiefer ausfallen, der Prozess dann aber aufgrund von fehlerhaftem Prozessieren verloren geht.

Zusammenfassend gibt es keinen Grund, etwas an der sachgerechten und liberalen zürcherischen Regelung etwas zu ändern. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Einzelinitiative abzulehnen.

Mein Tipp an Sie, Herr Terekhov: Machen Sie den Masterabschluss und dann die Rechtsanwaltsprüfung, dann können Sie ohne Probleme in allen Zivil- und Strafprozessen auftreten. Besten Dank.

Daniel Schwab (FDP, Zürich): Nach den Ausführungen unseres Anwalts Davide Loss kann ich etwas kürzer werden.

Ich kann mich nicht erinnern, dass sich meine Fraktion jemals so kontrovers, detailliert und ausführlich mit der Frage der provisorischen Unterstützung einer Einzelinitiative auseinandergesetzt hat, wie in diesem Fall. Sorgfältig haben wir Pro und Kontra abgewogen. Einerseits glauben wir, dass mit dieser Initiative der Zugang zum Gericht gestärkt werden könnte, weil schlechter Verdienende in den Genuss unentgeltlicher Rechtspflege kommen und so das hohe finanzielle Risiko minimiert würde. Wir sind uns bewusst, dass wegen der neuen ZPO im Kanton Zürich die Anzahl Zivilklagen um 20 Prozent gesunken ist. Dass ein patentierter Anwalt mit Schwerpunkt «Bankenrecht» seinen Mandanten in einer Mietsache besser vertreten könnte, als zum Beispiel ein HEV-Angestellter (Hauseigentümerverband), ist denn auch keineswegs unbestritten. Somit gibt es aus bürgerlichwirtschaftsliberaler Sicht – mehr Wettbewerb – wie aus sozialpolitischer Optik – günstigere Prozessführungen – auch genügend Gründe, vorliegender Rechtsänderung oder zumindest einem Teil davon zuzustimmen.

Andererseits finden wir, dass ein kantonaler Alleingang nicht zielführend ist. Noch wichtiger scheint uns die Tatsache, dass eine weitergehende Aufweichung des Anwaltsmonopols unerwünscht ist. Bei Nichtanwälten entfällt nicht nur die Prüfung des Fachwissens mittels Anwaltsprüfung, sondern insbesondere auch die Überwachung durch Aufsichtskommission und Anwaltsverband. Es scheint auch nicht ausgewiesen, dass die Zulassung von Nichtanwälten zu grösserem Wettbewerb und tieferen Preisen führen würde. Hierzu ist etwas entlarvend der ausdrückliche Hinweis im vorgeschlagenen Paragrafen 11 Absatz 2 des Anwaltsgesetzes, dass ein Anspruch auf Parteientschädigung begründet wird. Es kann der Eindruck entstehen, dass hier jemand Geld verdienen möchte, ohne aber Qualitätsanforderungen zu erfüllen oder eine Aufsicht gewärtigen zu müssen. Ebenfalls ein grosser Schwachpunkt in der Initiative bildet für uns der Abschnitt «Die berufliche Qualifikation darf nur verneint werden, wenn die Vertretung offensichtlich weder über zureichende Rechtskenntnisse noch über sachbezogene Fachkenntnisse betreffend die streitbetroffene Branche verfügt. Hier wird bereits im Gesetzestext eine Kampfzone für streitlustige Parteien und Anwälte eröffnet, die einen Prozess dann letztlich nicht befördert, sondern verzögert oder gerade verunmöglicht. Das Kriterium «Rechtsanwaltspatent» als Zugangskriterium für die berufliche Vertretung vor Gericht scheint viel einfacher zu sein als die Negativumschreibung im Initiativtext.

In Abwägung aller positiven und negativen Punkte ist die Fraktion daher zum Ergebnis gelangt, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen, und wir fordern die anderen Parteien auf, ebenfalls auf eine Unterstützung zu verzichten. Danke.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Es wurden bereits sehr viele Argumente hier drin vorgebracht, weshalb diese Einzelinitiative nicht unterstützt werden soll. Es geht, wie der Einzelinitiant selber ausführt, darum, berufsmässige Vertretungen von Personen ohne Anwaltspatent in der zürcherischen ZPO zu erweitern. Es geht also darum, mit diesem Geschäftsmodell ohne Anwaltspatent Personen vor Gericht zu vertreten, Geld zu verdienen. Das ist ein legitimes Interesse.

Die gesetzgeberische Arbeit geht aber in eine andere Richtung. Es wurde bereits ausgeführt, dass mit der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung 2011 der Schutz der Rechtsuchenden auch in der Rechtsvertretung ausgebaut wurde und grundsätzlich nur noch Personen mit Anwaltspatent die berufsmässige Vertretung zustehen soll. Wenn man sich im Kanton Zürich ins Anwaltsregister eintragen lassen will - es wurde schon darauf hingewiesen -, dann muss man über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Eine solche Haftpflichtversicherung deckt Schäden teilweise in unbegrenzter Höhe und ist, wie bereits gesagt, Voraussetzung für den Eintrag ins Anwaltsregister. Man kann sich auch nicht ins Anwaltsregister eintragen und nachher eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Ich kenne persönlich Fälle, die nicht bei Gericht zugelassen wurden, Anwälte zur Vertretung, die über keine Berufshaftpflichtversicherung verfügt haben und deren Eintragung ins Anwaltsregister lediglich pendent war.

Bereits angetönt wurde die Aufsicht über die Anwälte im Kanton Zürich, die die Aufsichtskommission wahrnimmt. Und in diesem Bereich ist darauf hinzuweisen, dass bei Verstössen die Aufsichtskommission erkleckliche Bussen aussprechen kann. Sie kann auch einem Anwalt für eine gewisse Zeit verbieten, berufsmässig vor Gericht aufzutreten, oder in schweren Fällen kann sie einem Anwalt sogar das Patent entziehen.

Bei Personen, die über kein Anwaltspatent verfügen, gibt es keine solche Aufsichtsbehörde. Es gibt auch keine rechtlichen Möglichkeiten, hier einzuschreiten und solche Personen zu büssen oder ihnen den Zugang zum Gericht als Rechtsvertreter zu verwehren. Daniel Schwab

hat darauf hingewiesen, dass diese Definition, wann denn jemand über genügend Rechtskenntnisse verfüge, sehr problematisch ist. Auch diese Definition öffnet Tür und Tor, dass Leute mit nur marginalen Kenntnissen Personen vertreten und damit noch Geld verdienen können

Bei den Rechtsmittelverfahren – das ist ja noch etwas, das ein bisschen unklar ist – gilt es einfach darauf hinzuweisen, dass vor allem im Rechtsmittelverfahren das Prozessrecht eine grosse Rolle spielt. Und es nützt nichts, wenn sich jemand in einem Rechtsgebiet materiell gut auskennt, er aber die Prozessregeln dann nicht gut kennt und darum den Prozess, den Rechtsmittelprozess verliert.

Summa summarum hat sich die Regelung, wie sie im Kanton Zürich gelebt wird, bewährt. Sie bietet dort die Möglichkeit der berufsmässigen Vertretung ohne Anwaltspatent im Miet- und Arbeitsrecht, wo Verbandsmitglieder Gewähr bieten, dass die nötigen Kenntnisse vorhanden sind, um Prozesse zu führen. In allen anderen Bereichen ist der mögliche Schaden, der mit einer Zurückdrängung des Anwaltsmonopols angerichtet werden kann, zu gross. Wir werden deshalb diese Einzelinitiative nicht unterstützen.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Vorab zu meiner Interessenbindung: Ich bin Inhaber des Anwaltspatents. Da ich aber bei einer Versicherung angestellt bin, darf ich mich nicht im Anwaltsregister eintragen lassen und darf entsprechend auch nicht für Klientinnen und Klienten im Anwaltsmonopol tätig sein.

Der Zugang zum Recht ist der EVP ein grosses Anliegen. Gerade bei kleinen Streitwerten lohnt sich der Beizug eines Anwalts häufig nicht. Der Anwalt ist schlicht zu teuer, selbst im Fall, dass man gewinnt. Und falls ein Vergleich geschlossen wird, werden die Parteikosten ja ohnehin meist wettgeschlagen. Zudem ist nicht zu vergessen: Viele Parteien trauen es sich selber schlichtweg nicht zu, einen Prozess zu führen, oder trauen es sich nicht einmal zu, ein Schlichtungsgesuch einzureichen oder beispielsweise zum Friedensrichter zu gehen. Entsprechend bleibt das Recht beziehungsweise die Gerechtigkeit auf der Strecke.

Gleichzeitig ist aber auch zu sagen: Die jetzigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind wohlbegründet und die Einzelinitiative geht zu weit. Gerade das Prozessieren im Anwaltsmonopol an den ordentlichen Gerichten ist anspruchsvoll und beinhaltet viele Stolperfallen.

Aus EVP-Sicht wäre die Anwendung der eidgenössischen ZPO gerade auch im Bereich des Schlichtungsverfahrens mit Augenmass bereits

13139

ein grosser Schritt in die richtige Richtung, um den Zugang zum Recht zu erleichtern. Dafür braucht es keine Gesetzesänderungen, es bräuchte einfach die Praxis, dass auch berufsmässig tätige Begleitpersonen beim Friedensrichter, bei der Schlichtungsbehörde konsequent zugelassen sind, auch wenn sie nicht das Anwaltspatent haben oder auch nicht im Anwaltsregister eingetragen sind. Diese Praxis wäre anzupassen. Der Spielraum dafür besteht, es braucht dazu keine gesetzlichen Änderungen.

Zusammenfassend unterstützen wir die Einzelinitiative nicht.

Peter Häni (EDU, Bauma): Wir haben diverse Argumente gehört, die dagegen sprechen, aber auch Argumente, die durchaus eine Unterstützung der Einzelinitiative bestätigen würden. Die EDU sieht in dieser Forderung die Möglichkeit, die Prozessführung günstiger zu machen und Wettbewerb in einem Monopol zu ermöglichen. Mit der Forderung wird der Zugang zum Gericht, wie wir schon mehrfach gehört haben, für den Mittelstand bezahlbar. Leider ist es heute ein hohes finanzielles Risiko, Rechtsbeistand zu holen, und viele sehen davon ab, auch wenn sie im Recht wären. Nicht in allen Angelegenheiten ist ein Rechtsbeistand die bessere Lösung. Oftmals würde eine Vertretung mit echter Sachkenntnis genügen. Die EDU wird in diesem Sinne die Einzelinitiative vorläufig unterstützen und ich bitte Sie: Tun Sie dasselbe. Geben Sie der Einzelinitiative eine Chance, damit dieses Thema der Sachkommission zugeführt wird und im Detail besprochen und befunden werden kann. Besten Dank.

Simon Schlauri (GLP, Zürich): Die Einzelinitiative will die Befugnis zur berufsmässigen Vertretung vor Gericht für bestimmte Verfahrensarten über die Anwaltschaft hinaus erweitern. Der Bund gewährt den Kantonen bei der Regelung dieser Frage einen gewissen Kompetenzrahmen, und bisher ist die berufsmässige Vertretung im Kanton Zürich grundsätzlich Anwälten vorbehalten, wobei nur wenige Ausnahmen bestehen. Die Einzelinitiative will diesen Kompetenzrahmen des Bundes im Kanton Zürich weiter ausschöpfen als dies bisher der Fall ist. Sie will den Wettbewerb stärken und so die Preise senken und den Zugang zu den Gerichten und Schlichtungsbehörden vereinfachen.

Die Grünliberale Fraktion hält dieses Ansinnen aus liberaler Sicht grundsätzlich für unterstützenswert. Die Anforderungen des Anwaltspatents dienen im Wesentlichen dem Schutz der Klienten. Zu bedenken ist dabei aber, dass die Abschaffung der Voraussetzung des Anwaltspatents in einzelnen Fällen nur die Wahlfreiheit der Parteien

ausweitet. Sie sind natürlich weiterhin frei, einen zugelassen Anwalt zu nehmen. Und sie werden dies auch tun, wenn es sich um für sie wichtige Angelegenheiten handelt. In der Praxis gibt es diese Wahlfreiheit zudem heute schon in einigen Bereichen, zum Beispiel im miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren und vor allem, wie wir gehört haben, im gesamten Verwaltungsrecht auch vor dem Verwaltungsgericht. Und wie wir ebenfalls schon gehört haben, ist es in der Schweiz immer möglich, auf den Anwalt zu verzichten, wenn man selber allein vor Gericht gehen will.

Wir Grünliberalen sind zwar nicht in allen Punkten mit dem Initianten einverstanden, so zum Beispiel mit dem Text zur beruflichen Qualifikation, die uns ganz klar zu weit geht. Manche Vorschläge scheinen jedoch prüfenswert, so etwa der Verzicht auf das Anwaltspatent im Bereich des vereinfachten Verfahrens oder im Schlichtungsverfahren. Die Grünliberale Fraktion hat deshalb beschlossen, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen, um die einzelnen Punkte näher anschauen zu können.

Artur Terekhov, Einreicher der Einzelinitiative: Die gegenwärtige Zustimmung ist leider nicht ausreichend, wobei ich bereits vorab den Fraktionen der EDU und der GLP für ihren Support danke, besonders natürlich auch Simon Schlauri, der selber auch Inhaber das Anwaltspatents ist und trotzdem einen Wirtschaftsliberalismus vertreten kann. Meine Replik wird teils auch ein bisschen allgemeiner gehalten sein und trägt den sinngemässen Titel: Aktuelle Entwicklungen betreffend den Niedergang von Wirtschaftsfreiheit sowie Individualrechten. Aus aktuellem Anlass kann ich sagen: Genau heute vor einem Jahr wurde die «No-Billag»-Initiative an der Urne versenkt, seither gab es weitere unselige Entwicklungen auf dem Gebiet der Individualfreiheiten. Diese tragen oft das Charakteristikum, dass bei all diesen Freiheitseinschränkungen total vergessen geht, dass der Staat kein göttliches Wesen, sondern bloss das geringere Übel zur Anarchie ist. Es geht um die Vermeidung von Selbstjustiz, die angeborenen Individual Rights – Leib und Leben, Freiheit und Eigentum – müssen geschützt werden. Der gerichtliche Rechtsschutz ist eine der wichtigsten Staatsaufgaben überhaupt, zumal das Gewaltmonopol eines der wenigen nicht privatisierbaren Dinge ist.

Aber da sind wir bereits bei der ersten Negativentwicklung, die ich hier als Vergleichsparallele hinzuziehen möchte: Das Bundesgericht selbst stösst eine Revision des BGG, des Bundesgerichtsgesetzes, an. Sie kommt demnächst ins Parlament. Das Bundesgericht beabsichtigt

selber, sich vor sogenannten Bagatellbeschwerden zu schützen und Streitwertgrenzen einzuführen, Streitwertgrenzen sogar im Übertretungsstrafverfahren. Das heisst, nach dem Willen des Bundesgerichts können Sie demnächst Bussen unter 5000 Franken, für die Sie strafrechtlich verurteilt werden, nicht mehr vors Bundesgericht bringen. Das heisst faktisch, dass der Autofahrer sich im Bereich des Strafrechts nicht mehr bis vor Bundesgericht wehren kann. Auch sonst besteht eine Tendenz, nur noch Verfahren unter gewissen Streitwerten anzunehmen, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Umso wichtiger ist es, dass wir kantonal den Rechtsschutz und die Vertretungsmöglichkeiten stärken. Denn man kann nicht einfach auf dem Olymp sitzen und sagen: Ja, wir nehmen die Fälle an, die gerade schön zur richterlichen Rechtsfortbildung passen, die dogmatisch schön sind, und diejenigen, die den einfachen Bürger betreffen, nicht. Gleichwohl, die Selbstbestimmungsinitiative wurde abgelehnt, es gibt teils ein irrationales Vertrauen in Richterpersönlichkeiten in Lausanne (Sitz des Bundesgerichts) – trotz deren teils respektlosen Absichten und deren elitärem Gehabe. Ebenso werden immer öfter gar bei Gewalt- oder Sexualdelikten bedingte Strafen ausgesprochen.

Noch schlimmer: Während eine der wichtigsten Aufgaben des Nachtwächterstaates, nämlich Rechtsschutz, vernachlässigt wird, wird der Präventionismus zulasten des freien Bürgers ausgeweitet. Es sprachen in der vorherigen Debatte mehrere Bezirksrichter und verglichen das Prozessieren vor Gericht mit chirurgischen Eingriffen. Ich meine, ich gebe es offen zu, ich wäre auch bei Hausärzten für eine Liberalisierung der Berufsbewilligung, weil ich wirklich finde, dass nur chirurgische Eingriffe gefährlich sind. Es braucht mehr Freiheit, Simon Schlauri hat es richtig ausgeführt: Dort, wo Sie wissen, dass Sie enorme Fachkompetenz brauchen, gehen Sie auch nicht zu Null-achtfünfzehn-Personen. Ich würde nämlich auch nicht in Simons Kerngebiet tätig sein und gerade wettbewerbsrechtliche Fragestellungen von höchster Komplexität bearbeiten.

Der Individualrechtsschutz wird also abgebaut, der Social-Welfare-Bereich tagtäglich ausgebaut, teils gar durch inkonsequente Bürgerliche, denken wir nur an die Agrarpolitik oder auch an die «Föifer-und-Weggli-Politik» des HEV. Anstatt die Steuern dringend einmal klar zu senken, möchte man den Eigenmietwert abschaffen, aber gleichzeitig quasi subventionsweise noch die Abzüge beibehalten, um den Erwerb von Eigentum zu fördern. Wir brauchen nicht staatliche Förderung, wir brauchen mehr Freiheiten. Dasselbe gilt auch beim Gerichtswesen, wo es immer wieder vorkommt, dass Personen hier im Parlament sit-

zen, welche Leute von der Bezirksebene kennen und diese anschliessend dann zur Wahl ins Obergericht vorschlagen.

Und vor dem Hintergrund all dieser unfreiheitlichen Entwicklungen erstaunt es auch nicht, dass demnächst bald das Taxigesetz, ebenfalls eine Marktabschottungs-Vorlage, Herr Amacker, dieses Parlament ... (Zwischenruf «Zur Sache!», die Ratspräsidentin unterbricht den Votanten.)

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Darf ich Sie bitten, zur Sache zu sprechen und zum Schluss zu kommen? Ihre Redezeit ist eigentlich bereits abgelaufen.

Artur Terekhov fährt fort: Besonders besorgniserregend ist daher auch, dass wir es heute nicht schaffen, eine moderate Anpassung des kantonalen Anwaltsgesetzes vornehmen zu können. Gleichwohl danke ich nochmals den unterstützenden Fraktionen von GLP und EDU. Und ich rufe alle Leute gerade in der SVP, die zu Recht gegen die Abschaffung des Laienrichtertums waren, auf, auch die Leute in der Fraktion der FDP, die sich einem Wirtschaftliberalismus verpflichtet fühlen, und alle Leute, die ihren Verstand nicht verloren haben und für Individualfreiheiten einstehen, der Initiative eine Chance zu geben, von der Fraktionsdisziplin abzuweichen und jetzt, drei Wochen vor den Wahlen, eindeutig noch für Individualfreiheiten einzustehen und sich auch der Wählerschaft zu beweisen. «I'm here back at the balance of my time, thanks.»

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 391/2018 stimmen 17 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich bedanke mich bei Herrn Terekhov und verabschiede ihn an dieser Stelle.

16. Die Schweiz verabschiedet sich vom Doppelbürger und Doppelbürgerinnen

Einzelinitiative Fritz Hammer, Uster, vom 27. August 2018 KR-Nr. 242/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Nur ein Pass ist gültig, der Schweizer oder der Pass vom Herkunftsland. In der Zukunft gibt es nur noch einen gültigen Pass.

Es kann nicht toleriert werden, man muss sich entscheiden für A oder B.

Der Kantonsrat wird eingeladen die genannte Initiative zu unterstützten. Damit in der Zukunft klare Verhältnisse geschaffen werden, dies im Hinblick auf die öffentlichen Staatlichen Statistiken.

Begründung:

Neu gibt es in der Schweiz keine Doppelbürger mehr in der Zukunft. Dies gilt für alle die sich bemühen für den Schweizer -Pass.

Bemerkung: bei einem Gesuch, das finanzielle muss offengelegt werden. Dies ist eine Sicherheits-Massnahme für den Staat, wie in andern Staaten zum Beispiel: Thailand, USA usw.

Diejenigen die den Schweizer-Pass beantragen, müssen wissen, dass wenn ihr Gesucht bewilligt wird, dass der bisherige Pass seine Gültigkeit verliert. Mit andern Worten sie müssen den zweiten Pass abgeben. Es ist wichtig und muss vom Antragsteller gut überlegt werden, diejenigen die den Schweizer Pass besitzen und Ihren bisherigen Pass vom Herkunftsland behalten möchten, sind verpflichtet den Schweizer-Pass umgehend zurückzugeben.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon): Seit 1. Januar 1992 ist die mehrfache Staatsangehörigkeit gemäss Schweizer Recht ohne Einschränkung zulässig. Das Anliegen der Einzelinitiative betrifft eine Bundessache und ist allein deshalb nicht zu unterstützen.

Der Anteil der Doppelbürger an der Gesamtbevölkerung nahm in den letzten Jahrzehnten rasant zu. Rund 20 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer im Kanton Zürich besitzen eine doppelte oder eine Mehrfach-Staatsbürgerschaft, auf Bundesebene ist jeder vierte

Schweizer Doppelbürger. Die Staatsangehörigkeit von Doppel- und Mehrfachbürgern wird in der Regel gleich behandelt, das heisst, es gibt kein massgebliches Bürgerrecht. Dies führt zu Loyalitätskonflikten beispielsweise in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in verschiedenen Ländern. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass sich Doppelbürger zu einem Land bekennen sollen.

Loyalitätskonflikte können aber auch entstehen, wenn auf die Doppeloder Mehrfachbürgerschaft verzichtet wird. Die Herkunft des Eingebürgerten wird nicht wie ein Mantel an der Garderobe abgegeben. Wir erinnern uns an die letztjährige Fussball-Weltmeisterschaft, wo der Torjubel eines Schweizer Nationalspielers die Referenz an sein Heimatland war (Doppeladler-Geste des albanischstämmigen Granit Xhaka). Viel wichtiger ist es deshalb, noch genauer hinzuschauen, wer den Schweizer Pass erhält. Gerne verweise ich an dieser Stelle an unsere vier hängigen parlamentarischen Initiativen (KR-Nr. 190/2018, 191/2018, 193/2018, 194/2018) welche eine Konkretisierung der Einbürgerungskriterien verlangen.

Wir unterstützen die Einzelinitiative nicht.

Peter Häni (EDU, Bauma): Auch wenn ich mich als klarer Eidgenosse bekenne, so ist diese Forderung absolut weltfremd. Ein gültiger Pass garantiert nicht bessere Schweizer. Die EDU wird die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen. Danke.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Seit dem 1. Januar 1992 ist die mehrfache Staatsangehörigkeit gemäss Schweizer Recht ohne Einschränkungen zulässig. Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgt jedoch gemäss der Gesetzgebung des anderen betroffenen Staates. Einst waren doppelte Staatsbürgerschaften eine Seltenheit, inzwischen sind sie zur Normalität geworden. Heute verfügt bereits jede vierte Schweizerin oder jeder vierte Schweizer im In- und Ausland über mindestens eine weitere Staatsbürgerschaft, also etwa 25 Prozent. Die doppelte Staatsbürgerschaft ist weitverbreitet. Sie birgt viele Chancen für die Integration dank der Bürgerrechte, aber auch Risiken, wie verschiedene Studien aufzeigen. Für Immigranten, die sich einbürgern lassen und eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, spiegelt dieser Status ihre doppelte Verbundenheit zu ihrem Heimatland und ihrem Gastland. Weltweit akzeptieren immer mehr Staaten den Doppelbürgerstatus. Die Schweiz lässt dies, wie bereits gesagt, seit 1992 zu.

Diese Entwicklung hin zu einer Toleranz beziehungsweise Akzeptanz der doppelten Staatsbürgerschaft in den Staatsangehörigkeitsgesetzen der demokratischen Staaten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Entwicklung in vielen Ländern sehr umstritten war und zum Teil bis heute ist. Ist nun die Doppelbürgerschaft Rosinenpickerei? Man sucht die Vorteile der jeweiligen Staatsbürgerschaften und bekennt sich somit nicht mehr klar zu seinem Heimatland. In der heutigen Zeit müssen wir vielleicht noch anerkennen, dass es nicht ein Heimatland gibt. Auch die immer wieder aufkommende Frage nach der fehlenden Loyalität der Doppelbürger lässt sich empirisch nicht feststellen.

Dagegen ist davon auszugehen, dass bei Verzicht auf eine Doppelbürgerschaft die Rate der Einbürgerungen stark zurückgehen würde, auch die Integration wäre erschwert. Heute gilt der Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft als Endziel einer erfolgreichen Integration.

Die CVP lehnt die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative ab.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Meine Interessenbindung: Ich bin Doppelbürger, und Herr Häni hat recht: Doppelbürger sind nicht schlechter und nicht besser als die anderen. In meinem Fall ist es noch speziell betreffend Integration: Ich habe meine zweite Staatsbürgerschaft nach der schweizerischen Staatsbürgerschaft erworben, ohne dass ich je abgemeldet war. Also wir werden das sicher nicht unterstützen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 242/2018 stimmen 3 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Aufbau eines Cloud-Rechenzentrums

Einzelinitiative Robin Pekerman, Opfikon, vom 27. August 2018 KR-Nr. 243/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Aufbau eines Cloud-Rechenzentrums für die öffentlichen Einrichtungen des Kantons Zürich im Rahmen eines (noch zu erlassenden) Digitalisierungsgesetzes, das Leitplanken für eine Cloudstrategie setzt. Begründung:

Der Kanton Zürich soll für ihre öffentlichen Einrichtungen ein Cloud-Rechenzentrum aufbauen. Diese Dienstleistung soll allen Gemeinden, Schulgemeinden, öffentlichrechtliche Anstalten und weiteren öffentlichen Einrichtungen angeboten werden. Damit soll der Kanton die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung fördern und die Entwicklung in der IT mitgestalten. Denn so ist es dem Kanton möglich, die Digitalisierung im öffentlichen Bereich in seiner Kompetenz zu regulieren. Im Rahmen dieser Initiative soll auch ein Digitalisierungsgesetz geprüft werden, das auch eine Cloudstrategie des Kantons vorgibt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): «Cloud» ist wohl eines der meistgenutzten Schlagwörter in der IT-Welt, vermutlich kurz nach «Blockchain». Doch um was geht es dabei eigentlich überhaupt? Etwas vereinfacht: Dienste im Internet, sei es ein Webmail, sei es eine Software für die Einwohnerkontrolle, werden im Internet betrieben und es kann von dort auf sie zugegriffen werden. Etwas allgemeiner: die Verlegung von lokalen IT-Ressourcen in Rechenzentren und der entsprechende Zugriff über das Internet. Meist werden dazu Infrastruktur und Dienstleistungen gemietet statt gekauft. Die Vorteile liegen auf der Hand: Es lassen sich Ressourcen effizienter ausnutzen und bündeln, der Zugriff ist von überall auf der Welt möglich, und je nach Umsetzung lässt sich einiges an einmaligen Kosten für Hardware sparen.

Wie fast alles auf der Welt haben auch solche Cloud-Services natürlich auch ihre Nachteile: Oftmals höhere laufende Kosten, aber vor allem die Datensicherheit und der Datenschutz sind wichtige Punkte, die es zu beachten gibt. Grosse Cloud-Anbieter operieren oftmals von ausserhalb der Schweiz. Viele Daten werden in den USA gehostet. Dies ist für sensible Daten von staatlichen Stellen kein gangbarer Weg. Für viele kleinere Gemeinden ohne eigene IT-Abteilung ist es

kaum möglich, selber solche Dienste anzubieten, und vor allem können sie auch die Datensicherheit von bestehenden Diensten kaum einschätzen. Viele Gemeinden sind sich denn auch der Sicherheits- und Datenschutzprobleme bewusst, können aber die Anforderungen nicht erfüllen oder wollen die dafür notwendigen Kosten nicht aufwenden. Leider gibt es daneben auch andere, die machen es dann trotzdem, sei es, indem sie eine ausländische Cloud-Lösung wählen, wie zum Beispiel WhatsApp für Schulen, das ja jetzt nicht mehr benutzt werden darf, oder sie benützen eine eigene ungenügend gesicherte Installation. Das finde ich eigentlich fast noch schlimmer, lieber kein IT-System als ein unsicheres IT-System.

Diese Einzelinitiative fordert nun den Aufbau eines Cloud-Rechenzentrums durch den Kanton. Dies ist eine prüfenswerte Idee. Der Kanton würde den Gemeinden und sonstigen staatlichen Stellen Software, Infrastruktur und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen, welche diese dann nutzen können. Ob man dazu jetzt wirklich ein neues Rechenzentrum aufbauen muss oder bereits bestehende Ressourcen genutzt werden können, kann man jetzt mal offen lassen.

Auch ein Digitalisierungsgesetz ist zu begrüssen. Dieses würde festschreiben, welche Dienstleistungen elektronisch angeboten werden müssen. Es könnte eine Strategie festlegen und entsprechende Leitplanken im Bereich Datenschutz und Datensicherheit festsetzen. Damit kann man den kleinräumigen Strukturen im Kanton etwas entgegenwirken und auch kleinere Gemeinden können Digitalisierungsprojekte vorantreiben, ohne auf Datenschutz oder -sicherheit verzichten zu müssen.

Die SP unterstützt daher diese Einzelinitiative.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt): Die Initiative fordert die Etablierung eines staatlichen Cloud-Monopolisten im Kanton Zürich. Die Einzelinitiative führt völlig am heutigen Markt und den Technologietrends vorbei. Zum einen ist festzustellen, dass insbesondere im Raum Zürich mehr als genügend Datacenter-Kapazitäten auf Topstandard bestehen. Zum anderen erzielt die IT-Infrastrukturbranche laufend eine höhere räumliche Dichte von Daten und Rechenleistungen. Es gibt daher für die öffentliche Hand keinen Grund, derzeit im Bereich Datacenter-Facility zu investieren, der Markt spielt. Und er spielt sehr gut, das erkennt man an der Preisentwicklung für Stellflächen in Datacentern und auch anhand der Kosten für Netzwerkbandbreiten.

Die Forderung nach dem Bau eines staatlichen Cloud-Rechenzentrums steht aber auch den aktuellen Entwicklungen im IT- Lösungsmarkt völlig entgegen. Heute werden Anwendungen vermehrt von den Lösungsanbietern, also von den Software-Entwicklern als Cloud-Anwendung bereitgestellt und von den Kunden als solche Cloud-Anwendungen bezogen. Und dieser Trend schreitet weiter voran. Heute besteht die Kunst einer ganzheitlichen guten IT-Lösung nicht darin, Daten und Anwendungen an einem physischen Ort, in einem Cloud-Rechenzentrum zu konsolidieren, sondern die passenden Cloud-Anwendungen und Cloud-Dienste von den besten Anbietern bei Bedarf zu beziehen, solange man sie benötigt, sauber technologisch zu integrieren und die Sicherheit zu gewährleisten und diese Dienste, wenn man die Anwendungen nicht mehr benötigt, einzustellen. Insofern betrachtet auch die ganze Branche den Begriff «Cloud» mittlerweile als eher veraltet, man spricht heutzutage eher von «Sourcing» in diesem Bereich.

Der Initiant scheint auch ausgeblendet zu haben, dass bereits heute mit der Firma Abraxas de facto ein Platzhirsch die IT-Bedürfnisse des Kantons und vieler Gemeinden besteht. Wenn es tatsächlich Sinn macht, allen Gemeinden eine Applikation zentral durch den Kanton bereitzustellen, bestehen dazu also bereits heute die Möglichkeiten.

Ein weiterer Grund, den Vorstoss zu verwerfen, ist das Thema «IT-Sicherheit». Wir wissen es, IT existiert überall – in Verkehrsleitsystemen, in Spitälern, in der Schule, bei der Wasserversorgung, bei der Feuerwehr, bei der Polizei, bei der Sanität, bei der Justiz, bei der Lebensmittelkontrolle und so weiter – und es wäre komplett falsch, diese Abhängigkeit an einem Ort zu bündeln, sich zentral angreifbar zu machen. Das wäre auch grundsätzlich nicht zu begrüssen. Es gibt insofern genügend Gründe, um diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen. Und ich erlaube mir zum Schluss noch eine Bemerkung: Ich finde es als Kantonsrat auch falsch, wenn eine Einzelinitiative den Absender eines neu gegründeten Vereins trägt. Das finde ich prinzipiell problematisch. Der Initiant ist nicht einmal anwesend und das Domizil des Vereins aktuell unklar. Insofern vermute ich, dass die Einzelinitiative eher nach einem kostenlosen Marketingvehikel riecht als nach Sachlichkeit. Lehnen Sie den Vorstoss ab. Vielen Dank.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Wir finden diesen Vorschlag durchaus prüfenswert. Im Moment ist ja der Kanton daran, diverse Standorte von Rechenzentren auf zwei zu reduzieren. Es ist also jetzt der richtige Moment, das zu prüfen. Und ja, der Kanton hat eine Grösse, bei der gewisse Dinge auch als Eigenleistung durchaus finanziell besser sind, statt alles einzukaufen. Zudem – wir haben es jetzt schon mehrfach

gehört – hat der Kanton Daten, die so hochsensitiv sind, dass sie halt über die üblichen Standards hinausgehen.

Unsere Unterstützung ist kein Präjudiz in die eine oder andere Richtung, sondern man sollte das offen prüfen. Und ja, auch die Ausrichtung oder der Bedeutung der Abraxas muss man in diesem Zusammenhang nochmals anschauen. Auch hier dürfen keine Entscheide bereits gefallen sein, die irgendwelche Dinge in Stein meisseln, das wäre absolut der falsche Ansatz.

Von daher unterstützen wir diese Idee.

Christian Schucan (Uetikon a. S.): Die Einzelinitiative fordert den Aufbau eines Cloud-Rechenzentrums für die öffentlichen Einrichtungen des Kantons Zürich. Begründet wird dies damit, dass der Kanton Zürich damit die Digitalisierung regulieren könne.

Vorab: Die FDP wird die Einzelinitiative nicht unterstützen, und zwar folgenden Gründen: Die Zielsetzung, über ein Cloud-Rechenzentrum die Digitalisierung zu regulieren, wird nicht funktionieren. Regulierung ist Sache von Gesetzen und Verordnungen und nicht von Infrastrukturen. Weiter sind der Aufbau und der Betrieb eines Rechenzentrums eine Leistung, welche die Privatwirtschaft im heutigen Rechtsrahmen bereits sehr gut erbringt. Es gibt genügend private Dienstleister in der Schweiz und der Wettbewerb spielt. Die Erbringung einer solchen Dienstleistung entspricht auch nicht einer Aufgabe, die durch den Staat wahrgenommen werden muss. Zum anderen sind der Kanton Zürich und der Kanton Sankt Gallen Hauptaktionäre der Firma Abraxas, an der darüber hinaus über 100 Gemeinden ebenfalls beteiligt sind. Abraxas als Institution und Kontrolle der öffentlichen Hand bietet nach der Fusion mit der VRSG (Verwaltungsrechenzentrum AG Sankt Gallen) ein umfassendes Angebot im öffentlichen Sektor an, was eine zusätzliche Initiative bezüglich Cloud-Rechenzentrums erübrigt. Besten Dank.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Wir müssen uns hier wohl über die Begrifflichkeiten im Klaren sein oder, um es anders zu formulieren: Es ist leider nicht ganz klar, wofür ein solches Rechenzentrum jetzt noch aufgebaut werden soll. «Cloud-Rechenzentrum» ist ein ziemlich allgemeiner Begriff. Eine Cloud stellt Services, Rechenpower oder auch Infrastruktur meistens für mehrere Kunden beziehungsweise Bezüger bereit. Dies macht nur Sinn, wenn man auch entsprechende Kunden beziehungsweise als Anbieter entsprechende Services hat.

Einfach ein Rechenzentrum aufzubauen, damit mal eines hier ist, macht relativ wenig Sinn.

Wofür soll denn dieses hier gewünschte Rechenzentrum nun sein? Es mag vielleicht sein, dass es bei einem guten Konzept seitens des Kantons Zürich mit allen Gemeinden oder anderen Kantonen als Kunden für gewisse Programme oder Services Sinn machen kann. Aber eine Forderung nach einem eigenen Rechenzentrum, wie sie hier vorliegt, einfach per se, erachten wir nicht als zielführend. Auch gibt es im Raum Zürich und in der Schweiz bereits genügend Cloud-Anbieter, die auch Schweizer Datenschutz-Kriterien genügen. So ist der Kanton Zürich auch an der Abraxas beteiligt und auch die Swisscom (Schweizer Telecomkonzern) betreibt für diverse Services Cloud-Angebote, die in der Schweiz beheimatet sind.

Einen zwingenden Bedarf für ein solches Rechenzentrum sehen wir als nicht gegeben an, wir werden die Einzelinitiative daher nicht unterstützen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 243/2018 stimmen 45 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

18. Verkehrssteuer für Lastwagen, Personenwagen und Motorräder wird auf den Stand von 2013 gesenkt

Einzelinitiative Leo Mahler, Oerlingen, vom 27. September 2018 KR-Nr. 307/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Die Verkehrssteuer für Lastwagen, Personenwagen und Motorräder wieder auf den Stand von 2013 zu senken.

Begründung:

1. Offenbar hat der Kanton Geld zum versauen, so dass er sich eine Sanierung des Radweges in Kleinandelfingen, entlang der Schaffhauserstrasse nördlich der Katholischen Kirche bis vor die Eisenbahnbrü-

cke leisten kann. Eine Änderung an der Linienführung bzw. am Trasse kann man nicht feststellen, es hat lediglich einen neuen Belag, obwohl der bisherige Belag erst etwa 5 Jahre alt und nicht verschlissen oder beschädigt war.

Um sich solchen Unsinn weniger leisten zu können, soll man den Autofahrer verkehrssteuerlich entlasten was der Inhalt meiner Einzelinitiative ist.

2. Für meinen Personenwagen zahlte ich 2013 606.20 Franken Verkehrssteuer.

Jetzt ist diese Steuer für das gleiche Fahrzeug 938 Franken

Die PW - Fahrer zahlen wesentlich mehr, im Gegensatz zu den Lastwagen welche den Preisaufschlag umgehen, da sie teilweise in den Kantonen TG oder SH eingelöst werden und dadurch jährlich Tausende Franken einsparen. Obwohl Kantons- und Regierungs-Rat von diesem Missstand wissen, wird nichts dagegen unternommen um die gesetzliche Regelung einzuhalten.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 307/2018 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

19. Änderung Universitätsgesetz (UniG) durch die Festsetzung der Sprache der Universität

Einzelinitiative Urs Wäfler, Dietlikon, vom 10. November 2018 KR-Nr. 350/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Hiermit lege ich basierend auf Art.24 Abs. c. Verfassung des Kantons Zürich dem Kantonsrat eine Einzelinitiative vor. Ich verlange eine Änderung des Universitätsgesetzes (UniG).

Begründung:

An der Universität gibt es relativ viele englische Wörter (Bachelor, Master, Career Services etc.); es gibt Vorlesungen, die in Englisch gehalten werden. Englisch ist aber gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft keine Landessprache - sofern scheint die Universität Zürich in einem Widerspruch zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu stehen.

Ein allfälliger Widerspruch zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine Sache; zu beachten ist zudem die Abhängigkeit, denn Englisch ist nicht die Muttersprache eines Schweizers. Falls ein Schweizer Englisch spricht, dann handelt es sich unter Umständen eventuell lediglich um eine Nachahmung. Ein Professor, der an der Universität Zürich seine Vorlesungen auf Englisch hält, ist - bis auf einige wenige Ausnahmen – womöglich nur ein Vasalle der Vereinigten Staaten von Amerika.

Brinkmann, Englisch (2003), schreibt: «Die Welt der Kulturen ist geteilt in ein Zentrum und mindestens eine, häufig mehrere Kolonien. Das Zentrum bestimmt die Inhalte der kulturellen Betätigungen und deren Methoden, die Kolonien ahmen diese nach. Das vorzüglichste Instrument, mit dem das kulturelle Zentrum seine Herrschaft errichtet und ausübt, ist die Einführung seiner Sprache [...]. Denn die Sprache bestimmt das Denken, die Weltsicht, die Methoden, die Inhalte. Die geistige Kolonisierung ist aber auch in der eigenen Sprache der Kolonien möglich; die Übernahme der Sprache des Zentrums kennzeichnet dann die Vollendung der geistigen Unterwerfung.»

Die Sprache der Wissenschaft war einst ganz klar Deutsch. Albert Einstein legte im Jahr 1905 seine Dissertation in Deutsch der Universität Zürich vor.

Ich verlange mit dieser Einzelinitiative, dass das Universitätsgesetz (UniG) geändert wird, indem eventuell wie folgt ein Paragraph eingefügt wird:

§ 3. Sprache der Universität ist Deutsch. Ausnahmen müssen sehr gut begründet und vom Regierungsrat bewilligt sein.

Ich danke dem Kantonsrat für eine wohlwollende Behandlung dieser Einzelinitiative.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 350/2018 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

20. «Schluss mit Wachstum Wachstum - ständige Kommission in der Bundesversammlung, die sich mit den Zukunftsperspektiven für eine Zeit nach dem Wachstum befasst» Einzelinitiative Peter Fischer, Dietlikon, vom 10. November 2018 KR-Nr. 351/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Der Kanton Zürich schlägt mittels Einreichung einer Standesinitiative (Art. 160 Abs. 1 BV) vor, im Sinne von Art. 42ff Parlamentsgesetz (ParlG, SR 171.10) eine neue ständige Sachbereichskommission in der Bundesversammlung einzurichten, die sich mit den Zukunftsperspektiven für eine Zeit nach dem Wachstum befasst (Post-Growth-Futures). Diese ständige Kommission soll aktiv über die Zukunft des Wachstums diskutieren, politische Alternativen für Zukunftsperspektiven nach dem Wachstum entwickeln und das Streben nach Wachstum als übergeordnetes politisches Ziel überdenken.

Begründung:

- In den vergangenen sieben Jahrzehnten war das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) das übergeordnete wirtschaftliche Ziel der europäischen Staaten. Während aber unsere Volkswirtschaften gewachsen sind, haben auch die negativen Auswirkungen unseres Wirtschaftens auf die Umwelt weiter zugenommen. Wir überschreiten bereits die ökologischen Grenzen, die der Menschheit einen sicheren Handlungsraum auf diesem Planeten geben. Und es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die Wirtschaftstätigkeit auch nur annähernd so weit von Ressourcenverbrauch oder Umweltverschmutzung entkoppelt, wie es tatsächlich notwendig wäre.

- Zudem wird es immer schwieriger, überhaupt Wachstum zu erzeugen

 weil die Produktivitätszuwächse abnehmen, die Märkte gesättigt sind und die Umwelt geschädigt ist. Wenn sich diese Trends fortsetzen, könnte es absehbar innerhalb des kommenden Jahrzehnts in Europa überhaupt kein Wachstum mehr geben. In dem Versuch, das Wachstum doch noch anzukurbeln, werden momentan mehr Schulden gemacht.
- Ständige Zuwanderung von Ausländern in die Schweiz bzw. den Kanton Zürich, für welche seitens der Zivilgesellschaft kein überwiegendes Bedürfnis besteht, welche aber die hiesige Infrastruktur in Anspruch nehmen. Gestützt auf Art. 121a BV soll die Zuwanderung eigenständig gesteuert werden.

Fazit: Perspektiven für mehr Lebensqualität.

Diese Einzelinitiative basiert auf einem offenen Brief [1], der von mehr als 200 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – unter ihnen renommierte Ökonominnen und Ökonomen – unterzeichnet und in der Zeit Online vom 17. September 2018 publiziert wurde.

[1] https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-09/postwachstumsoekonomie-wirtschaftswachstum-ressourcen-eu-lebensqualiteat-offener-brief/komplettansicht

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 351/2018 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

21. Velosteuer

Einzelinitiative Fritz Hammer, Uster, vom 14. November 2018 KR-Nr. 377/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Der Kanton Zürich reicht bei Bund eine Standesinitiative ein für eine schweizweite jährliche Velosteuer von 10 Franken pro Person.

Begründung:

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und der Fixbetrag darf in den nächsten zehn Jahren nicht erhöht werden. Die Abgeltung erfolgt über einen einfachen Kleber mit der Jahreszahl. Vom Kanton und den Gemeinden werden separate Wege kreiert für Velofahrer. Das heisst, dass damit auch hohe Kosten verbunden sind, was teilweise verständlich ist. In dieser Hinsicht ist es angebracht, dass auch Velofahrer ihren Beitrag leisten.

Alles was mobil ist, soll vom Staat zur Kasse gebeten werden. Allgemein stellen wir fest, dass sich täglich mehr Radfahrer auf den Strassen bewegen. Respekt wird von Velofahrern und Fussgängern erwartet.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative 377/2018 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

22. Mehr in junge Schweizer Berufskräfte investieren

Einzelinitiative Linus Meier, Adlikon, vom 19. November 2018 KR-Nr. 378/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Ich fordere mit meinem Begehren, dass junge Arbeitslose Berufskräfte mehr unterstützt werden und fordere dem zugleich eine Standesinitiative des Kanton Zürich bei der Bundesversammlung einzureichen, die auf meine Begründung unten entspricht, damit in der ganzen Schweiz die jungen Schweizer die gleichen Chancen haben.

Begründung:

Aktuell sind junge Fachkräfte besonders stark von der Arbeitslosigkeit betroffen. Seit dem Inkrafttreten des «Inländer Vorrangs light» ist immer noch nicht sichergestellt, dass Inländer auch wirklich die Stelle bekommen. Junge Fachkräfte, die gerade aus der Erstausbildung kommen haben wegen dem weiterhin meistens ein Nachsehen. Damit geht wertvolles Wissen verloren, die durch Steuergelder unterstützen Berufsfachschulen haben, dann Ihren Nutzen verloren. Aktuell kann ein junger Arbeitsloser Schweizer nur Kurse besuchen, die nicht eine bessere Ausgangslage gegenüber anderem Mitbewerber bringt. Ein erster Kurs im RAV kann heutzutage besucht werden um seinen Lebenslauf und sein Motivationsschreiben zu verbessern. Heute ist jedoch der Lebenslauf nicht die wichtigste Rolle, sondern die Berufserfahrung. Das Bahnunternehmen «Deutsche Bahn» unseres nördlichen Nachbarlandes verlangt zum Beispiel von den zukünftigen Lernenden nur noch ein Lebenslauf jedoch kein Schreiben. Da ein junger aus der Berufslehre noch keine mitbringen kann, ist es für ihn sehr schwer in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Lösungsansatz:

Meines Erachtens ist es richtig, wenn die Steuergelder die das RAV bekommt zu 100% in die Berufserfahrung der arbeitslosen Schweizer steckt. Damit wird die Ausgangslage fair für Schweizer, die eine Lehre gemacht haben und weiter zum Teil in teure Zusatzausbildungen investiert haben. Damit wird mit dem Steuergeld in die Schweizer Zukunft investiert anstelle in die Sackgasse.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

13157

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative 378/2018 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

23. Erreichung einer gleichberechtigungskonformen Bundesverfassung

Einzelinitiative Leopold Brügger, Zürich, vom 26. November 2018 KR-Nr. 390/2018

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Der Kanton Zürich schlägt mit einer Standesinitiative vor, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet, wonach die Bundesverfassung dahingehend revidiert wird, dass alle Verfassungsbestimmungen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann entsprechen.

Begründung:

Die Verfassung des Kantons Zürich ist heute gleichberechtigungskonform. Für die Bundesverfassung trifft dies jedoch noch nicht zu. Der fortschrittliche Kanton Zürich erhebt den Anspruch und setzt sich dafür ein, dass auch die Bundesverfassung in Einklang mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gebracht wird.

Bei Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels in die Bundesverfassung im Jahr 1981 wurde es versäumt, die Verfassung selber auch gleichberechtigungskonform zu gestalten. So fordert die Bundesverfassung heute zwar Gleichberechtigung, ist selber aber noch nicht gleichberechtigungskonform. Dieses Paradoxon gilt es zu beheben.

Nicht gleichberechtigungskonform sind insbesondere die Artikel 59 und 61 der Bundesverfassung. Ob weitere Artikel betroffen sind und im Sinne dieser Initiative angepasst werden sollen, gilt es von der zuständigen Kommission zu überprüfen.

Der Grund dafür, dass es überhaupt einmal zu unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen für Frauen und Männer kam, ist, dass entsprechend dem Zeitgeist vor ein paar Jahrzehnten von Gesetzes wegen für beide Geschlechter unterschiedliche Rollenzuweisungen vorgenommen wurden. Besonders ausgeprägt war dies im früheren Eherecht, wonach explizit die Frauen für die Haushaltsführung und Kinderbetreuung und die Männer für das Erwerbseinkommen zuständig waren.

Ziel der «Gleichberechtigung» war und ist es, diese vom Gesetz her vorgeschriebene Rollenfixierung aufzuheben. Jede und jeder soll die passende Rolle frei wählen dürfen. Nur durch gleiches Recht für Frauen und Männer wird dies überhaupt möglich.

Im Bundesrätlichen Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wurde bereits im Jahr 1986 festgehalten: «Unbestritten ist, dass es aufgrund der biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau gewisse Tatbestände gibt, die überhaupt nur bei dem einen Geschlecht vorkommen können und deshalb eine Sonderregelung erfordern. Dies gilt vor allem für Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft. Davon abgesehen geben aber biologische und allenfalls auch psychische und intellektuelle Unterschiede zwischen den Geschlechtern grundsätzlich keinen Anlass für eine rechtliche Ungleichbehandlung, würde doch sonst der Geschlechtergleichheitssatz grösstenteils überhaupt gegenstandslos. Zu beachten ist auch, dass selbst dort, wo sich geschlechtsbezogene Differenzen statistisch nachweisen lassen, solche nicht auch im konkreten Anwendungsfall vorliegen müssen. Eine generelle Ungleichbehandlung von Männern und Frauen aufgrund statistischer Unterschiede erscheint deshalb sachlich oftmals nicht vertretbar und auch ungerecht.» Laut dem Bericht soll in Bereichen, wo das eine Geschlecht heute privilegiert ist, die Gleichstellung in erster Linie durch eine Verbesserung der Rechtsposition des anderen Geschlechts und nicht durch die Aufhebung bisheriger Vorteile verwirklicht werden. Das bedeute allerdings nicht, dass Privilegien in allen Punkten beibehalten werden müssten, denn eine Gleichbehandlung, die allein durch die Besserstellung des jeweils benachteiligten Geschlechts verwirklicht werden soll, stosse in gewissen Bereichen auf grosse finanzielle und volkswirtschaftliche Hindernisse. Eine nicht gleichberechtigungskonforme einseitige Aufrechterhaltung von Privilegien könne zur Rollenfixierung beitragen und dadurch letztlich selbst für das privilegierte Geschlecht diskriminierend wirken.

Das Anliegen der Verwirklichung der Gleichberechtigung ist überparteilich und hat hohe Priorität. Dass die Gleichberechtigung auch tatsächlich umgesetzt wird, darf nicht daran scheitern, dass man sich parteipolitisch oder ideologisch uneinig ist, ob die Gleichberechtigung im Einzelfall durch eine Besserstellung des einen Geschlechts oder aber durch eine Schlechterstellung des anderen Geschlechts erfolgen soll.

Entscheidend ist, dass schlussendlich beide Geschlechter auf demselben Niveau sind.

Alle kantonalen und kommunalen Erlasse wurden früher nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgebots der Bundesverfassung ohne weiteres entsprechend angepasst. Gerade so gut sollte dies jetzt auch bezüglich der Bundesverfassung selber der Fall sein können.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative 390/2018 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

24. Genehmigung der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 2. Oktober 2018

KR-Nr. 224a/2018

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Zu diesem Geschäft begrüsse ich ganz herzlich den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Rudolf Bodmer. Danke fürs Warten.

Wir können Nichteintreten, Rückweisung, Ablehnung und natürlich Zustimmung beschliessen. Wir können an der Verordnung selber jedoch nichts ändern.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Es geht um den Neuerlass der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass Änderungs- beziehungsweise Anpassungsbedarf an der aktuellen Gebührenverordnung besteht, und hat die vorgeschlagenen Änderungen, den Neuerlass der Justizkommission vorgestellt.

Politisch bedeutsam ist die angestrebte Gebührenerhöhung. Diese ist aber äusserst moderat und entspricht in etwa der Teuerung. Der Vor-

schlag des Gerichts ist wohlbegründet und wird von der grossen Mehrheit der Justizkommission als nachvollziehbar taxiert. Wir beantragen Genehmigung.

Eine Minderheit, bestehend aus einer Person, beantragt die Nichtgenehmigung, da die rechtliche Grundlage für die Gerichtsgebühren ungenügend sei. Ich gehe davon aus, dass wir dazu noch etwas vom Gerichtspräsidenten hören werden.

Auch im Namen der EVP-Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass wir für Genehmigung sind.

Maria Rita Marty (EDU, Volketswil): Das Verwaltungsrechtsgesetz, abgekürzt VRG, ist die gesetzliche Grundlage für diese Gerichtsgebührenverordnung des Verwaltungsgerichts. In Paragraf 65a Absatz 1 VRG wird der Rahmen der Gebühren zwischen 500 und 50'000 Franken festgelegt. Daher dürfen die vom Verwaltungsgericht auferlegten Gebühren unbestrittenermassen den Betrag von 50'000 Franken nicht überschreiten. In Paragraf 4 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts wird jedoch festgehalten, dass in besonders aufwendigen Verfahren vor Verwaltungsgericht die Gerichtsgebühr verdoppelt werden kann. Mit anderen Worten beträgt dann gemäss Verordnung der obere Rahmen der Gebühren 100'000 Franken. Der in der Verordnung festgelegte Rahmen übertrifft somit um das Doppelte den Rahmen des VRG, somit der gesetzlichen Grundlage der Gebühren. Damit dürfte wohl der erweiterte Rahmen gemäss Paragraf 4 Absatz 1 der Gebührenverordnung keine gesetzliche Grundlage haben. Entschuldigung dort hinten, dürfte ich bitte reden, ohne dass ich gestört werde? (Der Geräuschpegel im Ratssaal ist sehr hoch.) Danke.

Damit Paragraf 4 der Verordnung eine gesetzliche Grundlage erhalten könnte, würde es genügen, Paragraf 65a Absatz 1 VRG mit dem gleichen Wortlaut von Paragraf 4 Absatz 1 der Gebührenverordnung zu ergänzen. Ohne diese Ergänzung darf die Verwaltungsverordnung nicht genehmigt werden. Es ist nicht mein Ziel, dem Verwaltungsgericht Steine in den Weg zu legen, sondern lediglich, dass die Gebühren auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage basieren. Dies sollte doch im Interesse aller sein. Insbesondere ist dies im Interesse des Verwaltungsgerichts, damit das Gericht bei der Gebührenerhebung auf der sicheren Seite ist und nicht befürchten muss, dass irgendwann der Rechtsanwalt einer gebührenbelasteten Partei diese Problematik erkennt und dagegen vorgeht.

Ich hoffe, Sie verstehen, welches mein grundsätzliches Anliegen ist. Danke für die Aufmerksamkeit.

Esther Meier (SP, Zollikon): Von den insgesamt 13 Paragrafen der Gebührenverordnung wurden sieben inhaltlich geändert. Ein Paragraf wird aufgehoben und in einigen Paragrafen wurden rein redaktionelle Retuschen vorgenommen. Die Änderungen bestehen teuerungsbedingt mehrheitlich in einer Anhebung um 10 Prozent. Auch der Streitwerttarif aus dem Jahr 1997 wird teuerungsbedingt um 10 Prozent angehoben. Die vorliegende Revision hält das Gebot der wohlfeilen Verfahrenserledigung gemäss Artikel 18 der Kantonsverfassung ein.

Wir von der SP stimmen der Gebührenverordnung zu.

Rudolf Bodmer, Präsident des Verwaltungsgerichts: Ich danke Ihnen, dass ich mich hier noch kurz äussern darf, und ich bin sehr froh, dass Frau Marty die Frage der rechtlichen Grundlage angesprochen hat. Wie die Bio-Karotte als Nase zu einem Schneemann gehört, so gehört die rechtliche Grundlage natürlich beim Juristen dazu, um eine Verordnung zu erlassen. Und wenn man eben in Paragraf 65a Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetz liest, heisst es «Die Gebühr beträgt in der Regel 50'000 Franken», und wenn das in der Regel ist, heisst das eben «nicht absolut». Und das ist die Grundlage dafür, dass wir bis auf das Doppelte erhöhen können – unter strengen Voraussetzungen, wie sie in der Verordnung enthalten sind. Also auch dieser Betrag von maximal 100'000 Franken für wirklich grosse Streitwerte hat selbstverständlich eine rechtliche Grundlage.

Im Übrigen ist die Vorlage, wie wir sie Ihnen vorgelegt haben, nach unserem Verständnis sehr ausgewogen, sehr moderat. Ich bedanke mich für das Votum von Frau Meier, wir sehen das auch so. Ich möchte Sie bitten, nachdem noch das letzte Problem wegen der rechtlichen Grundlage behoben ist, dieser Vorlage zuzustimmen. Vielen Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ι.

Minderheitsantrag von Maria Rita Marty:

I. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 wird nicht genehmigt.

Maria Rita Marty (EDU, Volketswil): Wir haben die Ausführungen des Verwaltungsgerichtspräsidenten gehört und ich denke, dass dieser Zusatz «in der Regel» nicht heisst, dass man die Gebühr verdoppeln kann. «In der Regel» heisst für mich nicht, dass man sie verdoppeln kann. Und ich denke wirklich, auch von einem normalen Sprachverständnis her kann nicht daraus gefolgert werden, dass man sie verdoppeln, verdreifachen, vervierfachen kann ins Unendliche. Ich denke, es braucht eine andere gesetzliche Grundlage, wo alles genau wortwörtlich erwähnt wird, wie man die Gebühr über 50'000 Franken erweitern darf. Und «in der Regel» heisst nicht, dass man sie ins Unendliche erweitern kann nach Belieben des Verwaltungsgerichts. Danke.

Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen): Ich hatte gehofft, dass dieses Problem mit dem Votum des Gerichtspräsidenten eigentlich erledigt sein sollte. Ich habe dich, Maria Rita, mehrmals darauf hingewiesen, dass «in der Regel» genau das heisst, es heisst eben «in der Regel», und das hat nichts mit dem Betrag zu tun, sondern das hat mit der Bemessungsmöglichkeit zu tun. Das heisst mit anderen Worten: Was kann dazu führen, dass man davon abweicht von dieser Bandbreite? Und das ist genau der Fall, der in der Gebührenverordnung genau geregelt ist.

Die FDP steht ganz klar hinter dieser Gebührenverordnung und wird ihr zustimmen.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Auch wenn wir Gebührenerhöhungen grundsätzlich auch bei Gerichtsgebühren kritisch gegenüberstehen, werden wir der Gebührenverordnung in dieser Form trotzdem zustimmen. Betreffend das Überschreiten war das auch noch Thema, und wir hatten uns erkundigt und erfahren, dass dies nicht allzu oft vorkommt. Das «in der Regel» wird offenbar wirklich sehr selten angewendet. Daher kann man auch sagen, dass es in durchaus akzeptablem Rahmen ist. Es wird nicht übertrieben, sodass man hier nicht noch korrigieren muss.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Maria Rita Marty gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 152: 4 Stimmen (bei 4 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts zu genehmigen.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt

25. Standesinitiative für ein Schliessungsmoratorium für Poststellen bis zum Vorliegen und der Genehmigung einer gesamtschweizerischen Poststellenplanung

Parlamentarische Initiative Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Erich Vontobel (EDU, Bubikon) und Christian Hurter (SVP, Uetikon am See) vom 26. Februar 2018

KR-Nr. 50/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende Standesinitiative ein:

Schliessungsmoratorium für Poststellen bis zum Vorliegen und der Genehmigung einer gesamtschweizerischen Poststellenplanung durch das UVEK.

- 1. Der Bundesrat instruiert die Leitung der Schweizerischen Post bis zum Vorliegen und der Genehmigung einer gesamtschweizerischen Poststellenplanung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) keine Poststellen zu schliessen.
- 2. Die Leitung der Schweizerischen Post legt dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im 4-Jahresrythmus eine gesamtschweizerische Poststellenplanung für die nächsten 4 Jahre zur Genehmigung vor.

3. Das Postorganisationsgesetz (POG, 783.1) wird entsprechend angepasst.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Mit dieser Standesinitiative fordern die Initianten ein Schliessungsmoratorium für Poststellen bis zum Vorliegen und der Genehmigung einer gesamtschweizerischen Poststellenplanung durch das UVEK. Wir fordern, dass die Leitung der schweizerischen Post verpflichtet wird, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK, die Poststellen-Planung im Vierjahresrhythmus zur Genehmigung vorzulegen. Erst wenn diese Planung vorliegt und durch das UVEK genehmigt ist, ist es der Post erlaubt, Poststellen zu schliessen. Das Eidgenössische Postorganisationsgesetz, POG, soll entsprechend angepasst werden. Soweit zum Initiativtext.

Die Versorgung durch die schweizerische Post ist in Teilen unseres Landes nicht mehr gewährleistet sowie in weiteren Landesteilen infrage gestellt. Das Bundesparlament hat deshalb am 28. November 2018 eine Motion an den Bundesrat überwiesen, welche eine Postzustellung im ganzen Land bis 12.30 Uhr fordert. Das reicht aber nicht.

Die Poststellenpolitik und -planung liegt etwa gleich quer in der Landschaft wie diejenige der Postautos. Ich nehme dazu als Beispiel die Poststellen in meinem Bezirk, dem Bezirk Meilen, und in der Stadt Zürich, Kreis 7 und 8. Die Poststellen von 8680 Oetwil am See, und von 8187 Forch, notabene durch das Gewerbe und KMU ehemals enorm stark frequentierte Poststellen, sind schon geschlossen. In Oetwil am See wurde eine Postagentur in einem Denner (Schweizer Detailhandelskette) in einer Nebenstrasse eingerichtet. Solche Postagenturen, welch häufig als Alternativen angeboten werden, sind kein gleichwertiger Ersatz. Das Angebot ist im Vergleich zu einer Poststelle deutlich eingeschränkt, beispielsweise, was den Bargeldverkehr und den Umgang mit Gerichtsurkunden betrifft. Die Poststelle von Uetikon am See soll sogar eventuell ganz geschlossen werden. Sie hat kürzlich von der Poststellenleitung neue kürzere und kundenunfreundlichere Öffnungszeiten verordnet erhalten.

Sicher noch einschneidender ist dies für die Kunden der Poststelle 8032, Zürich-Kreuzplatz, geschehen. Sie stehen jetzt bis 9.00 Uhr vor verschlossenen Türen. Auch so kann man den Poststellenabbau forcieren. Gemäss einer auf der Webseite der Post aufgeschalteten Liste, datiert vom 1. Oktober 2018, werden zwölf Filialen der Post im Kanton Zürich betreffend eine eventuelle Schliessung überprüft, so auch besagte Poststelle Uetikon am See. Für die Post 8492 Wila ist der

Schliessungsentscheid gefallen – trotz Vermerk «Filiale zu überprüfen» auf dieser Liste. Bei diesen Poststellen handelt es sich um die Postfilialen 8353 Elgg, 8812 Kilchberg, 8460 Marthalen, 8617 Mönchaltorf, 8166 Niederweningen, 8309 Nürensdorf, 8477 Oberstammheim, 8912 Obfelden, 8112 Otelfingen, 8707 Uetikon am See, 8142 Uitikon-Waldegg und 8024 Zürich-Rämistrasse. Über 100 weitere Filialen sind bis 2020 durch die Post sogenannt garantiert. Es ist davon auszugehen, dass die Post dannzumal in einem nächsten Schritt weitere Poststellenschliessungen im Kanton Zürich ansagen wird.

Mit der Antwort auf die Anfrage 393/2016 von Céline Widmer und Martin Zuber vom 21. Dezember 2016 informierte die Regierung, dass die Post den Regierungsrat eingeladen habe, sich zu den Umbauplänen der Post zu äussern. Die Post habe angeboten, die Überlegungen des Regierungsrates zu prüfen und, wo möglich, zu berücksichtigen. Entschuldigen Sie, aber aufgrund der hier geschilderten Fakten fehlt mir der Glaube daran. Es ist auch heute wieder kein Regierungsmitglied hier im Rat bei diesem, denke ich, doch wichtigen Vorstoss anwesend. Und die Regierung hat sich öffentlich nicht klar zu den Poststellenschliessungen im Kanton Zürich geäussert. Die Beantwortung von Anfrage 325/2018 von Hans-Peter Amrein, Erich Vontobel und Christian Hurter, «Abbau Service public – Status Poststellen Kanton Zürich» ist ein einziger Sukkurs der Regierung für die unverständliche Poststellenstrategie der Post. So stellt die Staatsschreiberin (Kathrin Arioli) fest, der Regierungsrat erwarte und erkenne seitens der Post Sensibilität für die Anliegen der Bevölkerung und der Wirtschaft. Das ist nicht einmal Wunschdenken.

Eine Standesinitiative seitens des Kantons mit der grössten volkswirtschaftlichen Leistung ist für die Korrektur dieser unhaltbaren Zustände und Entwicklungen nötig. Ich bitte Sie, die Überweisung dieses Geschäfts zu unterstützen. Danke.

Tobias Langenegger (SP, Zürich): Gleich zum Anfang, es wird Sie vielleicht sehr erstaunen, aber die SP wird diese PI vorläufig unterstützen. Ob eine Standesinitiative das beste politische Instrument ist, um dieses Anliegen voranzutreiben, ist mir nicht ganz klar, aber das hängt wohl mit innerparteilichen Problemen zusammen, dazu aber später.

Ein Moratorium für Poststellenschliessungen ist ein wichtiges und richtiges Anliegen und die SP setzt sich seit jeher auf allen politischen Ebenen für einen starken Service public ein. Der Kanton Zürich als grösster Kanton ist natürlich auch stark von der Schliessung betroffen, und die Schliessungen, welche Hans-Peter Amrein vorhin schön aufgezählt hat, treffen gerade die älteren Menschen stark. Entsprechend braucht es eine politisch legitimierte Strategie betreffend die Schliessungen. Das Moratorium gilt ja nur so lange, als die Schliessungen noch keine politische Vernehmlassung hatten. Nun einfach das Telefon nicht abzunehmen, wenn die Post anruft, finden wir dann halt eine etwas unsinnige, billige Lösung. Wer A sagt, muss aber auch B sagen. Wer auf kommunaler Ebene für seine Poststelle einsteht, muss dann halt auch dazu schauen, dass die eigene Partei sich auch auf nationaler Ebene dafür einsetzt, auch wenn es etwas kostet. Insofern bin ich nun auch sehr gespannt auf das Abstimmungsverhalten der FDP, insbesondere auch von Herrn Martin Farner (Altgemeindepräsident von Oberstammheim, das ebenfalls von einer möglichen Poststellenschliessung betroffen ist).

Kommen wir noch zur Absenderin der PI: Sie, die SVP, verstehe ich überhaupt nicht. Auf nationaler Ebene hat Susanne Leutenegger Oberholzer (SP-Nationalrätin Baselland) am 16. März 2017, also gut ein Jahr vor Ihrer PI, eine Motion mit dem praktisch identischen Inhalt – es ist plagiatsverdächtig ähnlich – eingereicht. Und wissen Sie, was passiert ist? Susanne Leutenegger Oberholzer hat am 6. März 2018, also kurz nach ihrer PI, einen Ordnungsantrag im Nationalrat gestellt und gefordert, dass ihre Motion in der Frühlingssession 2018 behandelt wird. Und wissen Sie, wer dafür war? Genau, die SP. Und wissen Sie, wer dagegen war? Genau praktisch alle anderen Parteien, insbesondere auch die SVP. Ich frage mich also: Wer oder was ist die SVP? Wie kann es sein, dass die kantonale Fraktion das Gegenteil der nationalen Fraktion denkt und auch macht? Sprechen Sie eigentlich auch miteinander oder köppeln (Anspielung auf SVP-Nationalrat Roger Köppel) bei Ihnen alle Ihr eigenes Ding?

Wir unterstützen Sie gerne in dieser Sache und freuen uns, wenn hier von den Kantonen her Druck gemacht wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, die PI ebenfalls vorläufig zu unterstützen. Danke.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Wir werden diese Standesinitiative in der grossen Mehrheit nicht unterstützen. Zum einen sollten für uns Standesinitiativen für die Dinge reserviert sein, von denen ein Kanton speziell betroffen ist, und das ist jetzt bei dieser Thematik nicht der Fall. Zudem zeigt sich auch – wir haben auch die eine oder andere Gemeindeexekutive-Vertretung bei uns im Rat –, dass man, wenn man direkt auf die Post zuging, redete und auch etwas machte, auch etwas herausholen konnte. Was hier aber geplant ist, ist ein seltsamer

Marschhalt, ein planwirtschaftlicher Approach, der uns absolut nicht gefällt. Das Thema ist in Bern bereits bekannt. Es ist dort am richtigen Ort. Ein Sonderzug des Kantons Zürich bringt es nicht. Und ja, die Zeiten ändern sich, die Nachfragen ändern sich, und entsprechend sollten sich auch die Angebote ändern. Hier etwas in Beton zu giessen, das eigentlich flexibel sein sollte, ist für uns der falsche Ansatz. Deshalb werden wir den Vorstoss hier zum grössten Teil nicht unterstützen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Die Post wurde zwar organisatorisch verselbstständigt als Aktiengesellschaft und damit verbunden waren eine massive Lohnerhöhung für die Teppichetage und ein fortdauernder Abbau des Services. Wir haben nun die gleiche Situation wie bei den Grossverteilern: Man erzieht die Konsumentinnen und Konsumenten, damit sie zu den Grossverteilern gehen, und nicht umgekehrt. Am Schluss wird es wahrscheinlich so sein, dass wir noch in den Hauptbahnhöfen Winterthur und Zürich je eine Poststelle haben, gut erreichbar.

Es fragt sich nun auch, inwieweit ein Monopol zu rechtfertigen ist, wenn der Service public laufend abgebaut wird. Man hat ja je länger, desto mehr den Eindruck, dass der Service public für die Teppichetage der Post nur ein grobes Ärgernis ist.

Auf der anderen Seite sind wir ja aber auch die Eigentümerinnen und Eigentümer. Und wie man mit Eigentümerinnen und Eigentümern geht, habe ich in meiner Wohngemeinde erlebt: Die Post war in einem «Providurium» in einem Pavillon untergebracht. Es gab einen Einbruch. Anschliessend blieb die Filiale geschlossen. Nach einer Woche oder zehn Tagen kam ein Flugblatt in alle Haushaltungen, dass die Filiale endgültig geschlossen bleibe. Der Gemeinderat wehrte sich dagegen. Dann wurde nicht etwa das Gebäude repariert und in der Zwischenzeit in Betrieb gehalten, sondern es kam ein sehr seltsames Gefährt. Das Personal respektive eine Person hatte kaum Platz zum Sitzen, sie musste praktisch auf den Paketen sitzen. Der Zugang erfolgte über eine Treppe, die für Gehbehinderte nicht zugänglich war, und wenn mehr als zwei Personen anstanden, mussten die anderen in Regen und Kälte stehen. Es war dann effektiv eine Erlösung für alle, als man mit diesem Schmierentheater aufhörte. Die Botschaft war klar: Wir, die Teppichetage bei der Post, wir sind alles und die Kunden und Eigentümerinnen und Eigentümer sind nichts. Und ausbaden soll es dann am Schluss das Personal.

Der Ärger ist gross, wir unterstützen diese PI.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Unabhängig davon, ob das Anliegen der Initianten unterstützungswürdig ist oder nicht, sträuben sich bei mir die Haare auf dem Kopf, wenn von einer Standesinitiative die Rede ist (Heiterkeit), und zwar aus zwei Gründen:

Erstens: Ich frage mich immer, ob die Initianten keine Vertreter mehr in Bern haben, um diese Anliegen direkt vorzubringen und einzureichen. Nach den Wahlen im Herbst könnte dies vielleicht der Fall sein.

Zweitens: Standesinitiativen aus dem Kanton Zürich haben in Bern selten eine grosse Überlebenschance. Es gibt bessere und effizientere politische Wege. Daher ist die CVP generell äusserst skeptisch bei der Einreichung von Standesinitiativen.

Aber auch materiell enthält die Standesinitiative nichts Neues. In Bern sind zum Thema «Postschliessung und Moratorium» jede Menge Vorstösse eingereicht worden und noch hängig. Was mich aber am meisten erstaunt, ist, dass die Zürcher SVP und EDU mit ihrem Vorstoss dem Beispiel der Sozialdemokraten in verschiedenen anderen Kantonen folgen. So hat die SP in den vergangenen Monaten etwa im Tessin, in Basel-Stadt oder auch im Kanton Aargau in den Parlamenten gleiche Vorstösse eingereicht, und im Kanton Schaffhausen wird das Stimmvolk darüber befinden müssen. Wollen die Initianten noch als Nachzügler auf einen fahrenden Zug ausspringen? Reden die Initianten normalerweise in diesem Rat nicht immer von weniger Staat und mehr Markt? Der Absender dieser PI irritiert. Genau eine solche PI trägt zum Stau in diesem Parlament bei. Es wird jahrelang gehen, bis diese PI fertig behandelt und umgesetzt würde. Zu diesem Zeitpunkt braucht es kein Moratorium mehr, da alle nötigen Entscheidungen schon gefallen sind.

Die CVP lehnt daher die Überweisung der PI ab.

Christian Schucan (Uetikon a. S.): Die Poststellenplanung ist ein Thema, das die Bevölkerung beschäftigt. Auf eidgenössischer Ebene läuft die Diskussion über den Umgang mit dem Service public. Im Zuge dessen wurden die Kriterien in Bezug auf die Erreichbarkeit bereits verschärft. Zudem sieht das heutige Verfahren vor, dass die Post den Service mit der Gemeinde zusammen behandeln muss, und gibt der Gemeinde entsprechend auch Rekursmöglichkeiten.

Nun sind zwei Seelen in meiner Brust: Zum einen habe ich als betroffener Gemeinderat in Uetikon am See die Schwierigkeiten erlebt, wie dieses Verfahren mit der Post verläuft. Um eine Stärkung wäre ich also tatsächlich froh. Das Verhalten der Post in Bezug auf Poststellen-

schliessungen ist tatsächlich problematisch und intransparent. Ein vorausgehender Leistungsabbau führt zu einer schlechteren Wirtschaftlichkeit, was dann zum Grund für die Schliessung führt.

Auf der anderen Seite ist ein konsequentes Auftreten und auch Hinterfragen des Gemeinderates tatsächlich hilfreich, dies hat das Beispiel Uetikon gezeigt. Gemäss Poststellenplanung wäre die Post heute nicht mehr offen und sie wird weiterhin bis mindestens 2021 in Betrieb sein.

Mit der PI wird nun die Entscheidung zum Bund verlegt. Das heisst, die Position der Gemeinde wird dadurch eher geschwächt denn gestärkt. Also hilft mir das als Gemeinderat nicht wirklich weiter. Zudem findet die FDP die Standesinitiative ein problematisches und wenig erfolgversprechendes Instrument. Wenn der Service public hochgehalten werden soll, stellt sich natürlich die Frage, wie dieser entschädigt wird. Man kann nicht unternehmerisches Verhalten von der Post fordern und auf der anderen Seite unbegrenzt staatliche Auflagen machen. Dieses Problem wird aber von der PI nicht adressiert.

Aus diesen Gründen wird die FDP die PI nicht unterstützen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste AL wird diese PI nicht unterstützen. Wir haben zwar grosse Sympathie für diese PI und sie spricht ein echtes Problem an. Der Ärger über die Post ist gross und der Abbau des Service public läuft und läuft bei der Post. Doch handwerklich ist diese PI leider ungeschickt formuliert und im besten Fall ist sie effekthascherisch. Sie spricht zwar in der Tat ein grosses Problem an, und es ist wirklich so, dass die Grundversorgung in vielen Dörfern und Städten nicht mehr garantiert ist. Noch zu PTT-Zeiten gab es etwa 2500 Poststellen. Diese wurden massiv abgebaut, vor zehn Jahren waren es noch etwa 1500. Damals wurden in einer Schliessungsstrategie weitere 500 Poststellen geschlossen. Und jetzt haben wir die nächste Schliessungswelle mit ebenfalls etwa 400 Poststellen, die geschlossen werden sollen.

Ich habe bereits 2009 eine Interpellation eingereicht (KR-Nr. 113/2009). Vom damaligen Volkswirtschaftsdirektor Ernst Stocker kamen aber bloss nichtssagende Plattitüden – Plattitüden, die auch der Mediensprecher der Post hätte verfassen können. Der SVP-Regierungsrat hat das Problem nicht erkannt. Hingegen hat das Problem die inzwischen zurückgetretene UVEK-Vorsteherin Doris Leuthard (Altbundesrätin) erkannt. Sie hat eine Revision des Postgesetzes angeschoben und auch die Postverordnung geändert. Diese Verordnung ist seit 1. Januar 2019 in Kraft und sieht vor, dass die

Aufsichtsfunktion des BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) gestärkt wird. Sie hat weiter die Erreichbarkeitskriterien verschärft, und zwar auf den Kanton heruntergebrochen. Sie hat auch definiert, wie städtische Gebiete zu definieren sind. Und als Drittes hat sie die Rolle des Kantons im ganzen Verfahren aufgewertet, wenn es zu einer Schliessung kommt. Das politische Problem ist also so weit gelöst, wie man es politisch lösen kann. Es braucht hier keine PI mehr. Was man politisch allenfalls lösen könnte, wäre, dass man die Post von einer öffentlich-rechtlichen AG wieder in eine Anstalt des Bundes zurückführt.

Es ist also zu hoffen, dass der Kanton wenigstens seine Instrumente, die er jetzt in die Hand bekommt, auch nutzt. Dazu brauchen wir keine PI, wir brauchen auch keine Standesinitiative in Bern. Dort hat es die starke SVP-Fraktion ohnehin in der Hand, gegen den Abbau des Service public bei der Post vorzugehen.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Wir sind nicht in Bern vertreten, daher bin ich legitimiert, hier etwas zu sagen, denke ich. Der Hintergrund dieser PI ist ein Phänomen, das Sie alle auch selber im Alltag beobachten können: Poststellen schliessen fast reihenweise oder werden als Light-Versionen zum Beispiel in VOLG-Läden (Schweizer Detailhandelskette) integriert. Das Resultat solcher Integrationen ist jämmerlich und hat mit richtigen Poststellen nichts mehr gemeinsam. Es können nur noch gewisse Geschäfte abgewickelt werden. Die betroffenen VOLG-Mitarbeitenden sind vielfach hoffnungslos überfordert und haben gar keine Zeit für Postgeschäfte, wenn Leute an der Kasse Schlange stehen, um ihre Einkäufe zu bezahlen. Die bereitgestellte Do-it-yourself-Post-Infrastruktur ist nämlich viel zu kompliziert und deckt nur einen Teil der Postkundenbedürfnisse ab. Wir müssen diese profitorientierte Service-public-Mentalität stoppen, bevor es zu spät ist und es keinen Weg mehr zurück gibt. Denn mit dem Verschwinden von Poststellen wird auch die entsprechende Infrastruktur beseitigt. Service public darf etwas kosten und muss nicht einfach nur rentieren. Obschon wir längstens im digitalen Zeitalter angekommen sind, gibt es Bereiche, die noch nicht von allen Leuten elektronisch abgewickelt werden können. Und es gibt noch viele Bereiche, wo dies gar nicht möglich ist oder keinen Sinn macht.

Mit dieser PI möchten wir dazu beitragen, dass die Schweiz und damit auch unser Kanton Zürich auch in Zukunft über ein Poststellennetz verfügt, das unserer Bevölkerung dient und ihren Alltag erleichtert – den Alltag der gesamten Bevölkerung, mit oder ohne Internet-

Anschluss. Ich bitte Sie, diese PI vorläufig zu unterstützen, und danke Ihnen sehr dafür.

Martin Romer (BDP, Dietikon): Das Rezept besteht aus einem guten kunden- und wählerorientierten Anliegen, ein paar Gramm Volksnähe und einer Prise Populismus, einem Teelöffel Revoluzzer-Gewürz und einem Tropfen Wahlkampf-Spirit. Der Kuchen, welcher uns hier angeboten wird, ist kein kantonales Gebäck, sondern eine eidgenössische Torte. Auf den ersten Blick scheint das Rezept geniessbar, man möchte es gerne probieren. Doch im Abgang des probierten Bissens gesellt sich ein komischer Beigeschmack dazu.

Was die Einzelinitiative für uns Kantonsräte darstellt und was in den meisten Fällen damit passiert, das wissen Sie. Standesinitiativen werden vom Bundesparlament etwa ähnlich geschätzt, wenn sich Kantonsparlamente in die Zuständigkeiten drängen, weil sie meinen, es besser zu können als die nach dem Subsidiaritätsprinzip zuständige Legislative. Geschätzter Hans-Peter Amrein, warum gibst du deinen wertvollen Vorstoss nicht einem der 68 Nationalrätinnen und Nationalräten der SVP-Fraktion mit? Der direkte kürzere Weg ist bestimmt wirkungsvoller, als hier den Kantonsrat mit etwas zu beschäftigen, das vollumfänglich der Bundeszuständigkeit untersteht. Ich bin sicher, Hans-Peter, dass du eine hervorragende Vernetzung mit euren Nationalräten pflegst. Insbesondere zur aktuellen Wahlkampfzeit, in der Dutzende Wahlkampfveranstaltungen und Podien mit Bundespolitikern stattfinden, ist der Zugriff auf die entsprechenden Exponentinnen und Exponenten noch zusätzlich erleichtert.

Das Anliegen ist berechtigt und okay. Der Weg zum Ziel ist für uns jedoch der falsche und ein unnötiger Umweg, aus was für Gründen auch immer der Weg von dir so gewählt wurde. Aus den dargelegten Gründen lehnt die BDP die PI «Post-Standesinitiative» ab. Danke.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) spricht zum zweiten Mal: Das hat nichts mit Wahlkampf zu tun, dieser Vorstoss. Dieser Vorstoss hat nichts mit Populismus zu tun. Dieser Vorstoss wird aus dem grössten Kanton dieses Landes hoffentlich eingereicht, dem Kanton, der 21 Prozent der volkswirtschaftlichen Leistung unseres Landes erbringt.

Und Herr Schucan, die Argumentation der FDP ist wieder undeutlich: einmal rechts, einmal links, einmal etwas in der Kurve, einmal in der anderen Kurve, lustigerweise noch von einem Direktbetroffenen in der Gemeinde Uetikon am See. Es nimmt mich wunder, was die Bevölke-

rung dort dazu sagen wird in drei Wochen (Kantonsratswahlen am 24. März).

Die SP, Herr Langenegger unterstellt mir, ich hätte einen Vorstoss von Frau Leutenegger Oberholzer kopiert. Dem ist nicht so, Tobias Langenegger, überhaupt nicht. Der erste Teil natürlich, wir verlangen ein Moratorium, aber der zweite Teil nicht. Der zweite Teil ist betriebswirtschaftlich, und da hat die SP halt noch ein gewisses Defizit und wird es auch noch eine gewisse Zeit haben. Wir verlangen nämlich alle vier Jahre eine Überprüfung. Wir sind uns auch im Klaren, dass sich mit der Digitalisierung vieles ändert. Aber wie es mein Mitinitiant von der EDU vorher sehr gut und klar dargelegt hat, gibt es grosse Teile unserer Bevölkerung, welche noch nicht mit der Digitalisierung so mitgehen können, wie Sie es vielleicht können, Herr Langenegger. Und was der Vertreter der CVP hier macht mit den vielen Haaren auf dem Kopf, da muss ich schon sagen: Er macht Wahlkampf. Er macht nichts anderes, er versucht hier Wahlkampf zu machen und seiner ehemaligen Bundesrätin (Doris Leuthard) irgendwie Schützenhilfe zu geben. Es geht darum, dass der Kanton Zürich, als grösster Kanton, zusammen mit kleineren Kantonen - Neuenburg, Schaffhausen und alle, die Sie genannt haben, dort ging es schneller, weil der grösste Kanton halt relativ lange braucht, bis eine Standesinitiative im Rat zur Behandlung kommt; mit dem neuen Kantonsratsgesetz wird es nicht mehr so sein, dann sollen wir in sechs Monaten die Möglichkeit haben, hier eine PI oder eine Standesinitiative zu behandeln, und dann geht es auch schneller – es geht also darum, dass der Kanton Zürich hier mit voller Kraft ein Moratorium verlangt, verlangt, dass man diese Poststellen alle vier Jahre überprüft. Das ist unseres Erachtens richtig so, und es geht nicht um irgendeinen billigen Populismus und irgendwelches Wahlkampfgeplänkel. Es geht darum, dass unsere Bevölkerung, welche gepiesackt wird, und gewisse Gemeinden, welche gepiesackt werden - unter anderem eben Uetikon am See, mit Vertretern wie Herrn Schucan, die das noch gut finden -, dass diese Gemeinden hier Unterstützung erhalten von diesem Rat. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 50/2018 stimmen 104 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

13173

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Nachruf

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich habe Ihnen die Mitteilung zu machen, dass der ehemalige Kantonsratspräsident und Stadtrat von Zürich, Wolfgang Nigg, am 20. Februar verstorben ist.

Der CVP-Politiker aus der Stadt Zürich war von 1975 bis 1986 Mitglied des Kantonsrates. Zu seinen politischen Kernthemen gehörte das Gesundheitswesen, welches der gelernte Sanitätsinstruktor auch aus praktischer Erfahrung kannte. 1984 wählte ihn unser Rat zum Präsidenten. In seiner Antrittsrede zitierte er Mark Aurel (römischer Kaiser): «Wir sind zum Zusammenwirken geboren.» Dieser Appell an die Verantwortung des Einzelnen für das Ganze war Wolfgang Nigg während seiner gesamten politischen Karriere wichtig. Gerade sein Präsidialjahr war in dieser Hinsicht nicht nur von positiven Einsichten geprägt. So liess er es sich anlässlich seiner Abschiedsrede nicht nehmen, den Ratsbetrieb auch kritisch zu betrachten. Die in seinem Präsidialjahr angewachsene Flut an parlamentarischen Initiativen nahm er gar zum Anlass, über eine Revision des Kantonsratsgesetzes nachzudenken.

Durch seine Wahl in den Zürcher Stadtrat verabschiedete sich Wolfgang Nigg 1986 aus dem Kantonsrat. Als Vorsteher des Gesundheitsund Wirtschaftsamtes prägte er zwölf Jahre lang die Entwicklung der Kantonshauptstadt massgeblich mit. Im Gesundheitswesen reformierte er die Spitex und setzte sich für die Einführung der heroingestützten Behandlung von Süchtigen ein, eine Massnahme, die in den 90er-Jahren zur Überwindung der offenen Drogenszene beitrug. Die Abfallentsorgung stellte er auf eine ökologischere Basis durch die getrennte Sammlung von Abfällen und die Einführung des gebührenpflichtigen «Züri-Sacks». Obwohl er nie die grosse Bühne suchte, wurde er als volksnah wahrgenommen und für seine kompetente und zielstrebige Arbeit sehr geschätzt.

Wolfgang Nigg verstarb am 20. Februar 2019 im Alter von 84 Jahren. In seiner Abschiedsrede als Kantonsratspräsident hatte er gesagt: «Beim Abschied wird die Zuneigung zu den Sachen, die einem lieb wurden, immer ein wenig wärmer.» Wir halten seinem Wirken für Kanton und Stadt Zürich ein ehrendes Andenken und sprechen den Hinterbliebenen unser herzliches Beileid aus.

Die Beisetzung findet auf dem Friedhof Manegg am Mittwoch, 13. März 2019, um 14 Uhr statt, die anschliessende Abdankung um 15 Uhr in der Sankt-Franziskus-Kirche in Wollishofen.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Grenzgängervorrang beim RAV
 Interpellation Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen)
- Standesinitiative Kein EU-Rahmenabkommen
 Parlamentarische Initiative Konrad Langhart (SVP, Oberstammheim)-
- Polygamie im Kanton Zürich
 Anfrage Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf)
- Gefährdung der Axpo-Kapitalbasis durch die Axpo Solutions, vormals Axpo Trading

Anfrage Cyrill von Planta (GLP, Zürich)

- PV-Anlage auf Laborgebäude Reidbach
 Anfrage Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon)
- Finanzierung und Zeitplan Tram Zürich-Affoltern
 Anfrage Lorenz Habicher (SVP, Zürich)
- Ausmass und Wirkung von Steuersubventionen für energetische Gebäudesanierungen

Anfrage Tobias Langenegger (SP, Zürich)

Ausmass und Wirkung des geplanten Systemwechsels der Eigenmietwertbesteuerung auf Steuereinnahmen und Immobilienpreise

Anfrage Tobias Langenegger (SP, Zürich)

 Auswirkungen der bestehenden zehnjährigen vollen Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt sowie die gesetzliche Meldepflicht

Anfrage Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)"

Ausmass und Wirkung des geplanten Systemwechsels der Eigenmietwertbesteuerung auf Steuereinnahmen und Immobilienpreise

Anfrage Tobias Langenegger (SP, Zürich)

Ausmass und Wirkung des geplanten Systemwechsels der Eigenmietwertbesteuerung auf Steuereinnahmen und Immobilienpreise

Anfrage Tobias Langenegger (SP, Zürich)

- Familienbesuch mit Postraub

Anfrage Daniel Wäfler (SVP, Gossau)

- Weiss der Kanton mehr?

Anfrage Martin Farner (FDP, Stammheim)

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 4. März 2019

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 8. April 2019.